



Bern, 19. Dezember 2018

---

# **Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention**

## **Bericht des Bundesrates**

**in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom  
4. Februar 2015**

---



## Zusammenfassung

Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention (KRK) 1997 ratifiziert und sich damit verpflichtet, die internationalen Standards umzusetzen und dem UN-Kinderrechtsausschuss regelmässig Bericht zu erstatten. Dieser würdigt in einem breit abgestützten Evaluationsverfahren die Umsetzungsbestrebungen und spricht Empfehlungen zur besseren Umsetzung der Kinderrechte aus. In diesem Rahmen richtete der Ausschuss am 4. Februar 2015 40 Empfehlungen an die Schweiz. Diese Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich. Die Schweiz muss jedoch im nächsten Staatenbericht dazu Stellung nehmen und aufzeigen, welche Massnahmen zur Beseitigung von allfälligen Lücken in der Umsetzung der Konvention ergriffen wurden.

Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses wurden einer Analyse unterzogen. Dazu wurden auch die Kantone v. a. über die kantonale Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einbezogen. Der Bericht stellt das Ergebnis der Prüfarbeiten dar. Sie haben zunächst gezeigt, dass eine Empfehlung unter Umständen sinnvollerweise in diverse Einzelempfehlungen zu unterteilen und deren Umsetzung entsprechend mit mehreren Massnahmen anzugehen ist. Deshalb haben sich aus den 40 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses knapp 120 zu prüfende Einzelempfehlungen ergeben. Die Analyse hat weiter gezeigt, dass viele dieser Einzelempfehlungen bereits in anderen Zusammenhängen geprüft wurden und sich teilweise bereits in Umsetzung oder in Planung befinden. In einem mehrstufigen Verfahren sind jedoch auch 11 Massnahmen des Bundes bzw. der Kantone unter Mitwirkung des Bundes erarbeitet worden, mit welchen bestehende Lücken in der Umsetzung der Konvention geschlossen werden können:

1. Der Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 37c KRK wird geprüft.
2. Eine Bestandsaufnahme zur Situation bezüglich Schulung von Kinderrechten in der Berufsbildung (Aus- und Weiterbildung) von Berufsgruppen, welche mit und für Kinder arbeiten, wird durchgeführt. Bei Bedarf werden Massnahmen zur Sensibilisierung und Schulung hinsichtlich der KRK und der damit verbundenen Anforderungen ergriffen.
3. Die Partizipation von Kindern soll im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes über das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) zielgerichtet gefördert werden.
4. Anhand neuer Studien zur Kindeswohlgefährdung wird der Handlungsbedarf analysiert und es werden gegebenenfalls Massnahmen zum besseren Schutz von Kindern vor Gewalt entwickelt.
5. Die Koordination der Interventionen bei allen Formen der Gewalt an Kindern wird dank der Förderung und Verbreitung von Good Practice verbessert.
6. Zur Situation von fremdplatzierten Kindern wird evaluiert, inwieweit der Bund schweizweite statistische Daten erheben und auswerten kann. Zudem wird die Kompetenz der Fachpersonen durch Good Practice gefördert.
7. Die Verbesserung der Daten zu Kindern mit einem inhaftierten Elternteil wird geprüft.
8. Die Umsetzung einer qualitativen Studie zum Umgang der Strafvollzugsanstalten mit dem Recht des Kindes auf Beziehungspflege mit dem inhaftierten Elternteil erstellt wird geprüft.
9. Die Finanzierung der Behandlungsmethode «Packing» – das Einwickeln in kalte Tücher – für Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen durch die Invalidenversicherung wird untersagt und es wird geprüft, ob die Finanzierung von Packing durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden soll.
10. Der Bund unterstützt die Kantone beim Erarbeiten von Instrumenten zur Umsetzung der KRK auf Kantonsebene.

11. Der Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung von Personen, die mit und für Kinder arbeiten wird auf regionaler Ebene gefördert.

Alle Massnahmen werden näher beschrieben und es wird festgehalten, welche Stellen die Verantwortung für die Umsetzung haben und welche mitwirkend sind.

Der Bundesrat zeigt auf, in welchen Bereichen er zusätzliche Anstrengungen unternehmen will, um die Situation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Die getroffenen Massnahmen stellen einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der Schweizerischen Regierung an den UN-Kinderrechtsausschuss im Jahr 2020 dar.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Aufbau des Berichts .....	1
<b>2</b>	<b>Die Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in der Schweiz</b> .....	<b>3</b>
2.1	Der völkerrechtliche Vertrag und seine Fakultativprotokolle.....	3
2.2	Ratifikation und völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz.....	3
2.3	Vielzahl umsetzender Akteure in der Schweiz .....	4
2.4	Koordinations-Verfahren zur Umsetzung der Konvention – Follow-up auf Bundes- und Kantonebene .....	4
2.4.1	Für die Koordination verantwortliche Akteure .....	6
<b>3</b>	<b>Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur Umsetzung der Konvention</b> .....	<b>7</b>
3.1	Themenbereiche der Empfehlungen.....	7
3.2	Übersicht der Zuständigkeiten .....	9
<b>4</b>	<b>Die Identifikation von Lücken in der Umsetzung der Konvention</b> .....	<b>11</b>
4.1	Das Verfahren zur Identifikation von Lücken.....	11
4.2	Voraussichtlich bis 2020 umgesetzte Empfehlungen .....	12
4.2.1	Allgemeine Umsetzungsmassnahmen – Art. 4, 42, 44 Abs. 6 KRK.....	13
4.2.2	Allgemeine Grundsätze – Art. 2, 3, 6 und 12 KRK .....	13
4.2.3	Bürgerliche Rechte und Freiheiten – Art. 7, 8 und 13 bis 17 KRK.....	13
4.2.4	Gewalt gegen Kinder – Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39 KRK .....	14
4.2.5	Familiäres Umfeld und alternative Betreuung – Art. 5, 9 bis 11, 18 Abs.1 und 2, 20 und 21, 25 und 27 Abs. 4 KRK.....	14
4.2.6	Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt – Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33 KRK .....	14
4.2.7	Besondere Schutzmassnahmen – Art. 22, 30, 32–33, 35–36, 37b–d, 38, 39 und 40 KRK .....	15
4.2.8	Ratifizierungen und internationale Zusammenarbeit sowie Berichterstattung .....	15
<b>5</b>	<b>Zusätzlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz auf Bundesebene</b> .....	<b>17</b>
5.1	Rückzug des Vorbehalts der Schweiz zu Art. 37c KRK prüfen.....	17
5.1.1	Situationsanalyse und Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 37c KRK prüfen .....	18
5.2	Sensibilisierung und Schulung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten sowie Förderung der Partizipation von Kindern .....	18
5.2.1	Bestandsaufnahme der Sensibilisierungs- und Schulungsangebote sowie Finanzhilfe zur Schliessung von allfälligen Lücken .....	18

5.2.2	Finanzielle Anreize zur Förderung der Partizipation von Kindern.....	19
5.3	Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt .....	19
5.3.1	Handlungsbedarf auf der Basis neuester Studienergebnisse definieren und entsprechende Massnahmen entwickeln .....	19
5.3.2	Verbesserte Koordination bei Interventionen zu allen Formen der Gewalt an Kindern .....	20
5.4	Fremdplatzierte Kinder .....	20
5.4.1	Informationsbeschaffung zur Situation von fremdplatzierten Kindern.....	20
5.5	Kinder mit einem inhaftierten Elternteil .....	21
5.5.1	Vorhandene quantitative Daten zusammenführen .....	21
5.5.2	Qualitative Erhebung zur Beziehungspflege zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil .....	21
5.6	Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen .....	21
5.6.1	Die Finanzierung von Packing durch die Invalidenversicherung untersagen und prüfen, ob die Finanzierung von Packing durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden soll .....	22
<b>6</b>	<b>Massnahmen der Kantone, welche unter Mitwirkung des Bundes umgesetzt werden.....</b>	<b>23</b>
6.1.1	Unterstützungsangebot zur Umsetzung der KRK auf Kantonebene .....	23
6.1.2	Erfahrungsaustausch und Vernetzung.....	23
<b>7</b>	<b>Das Massnahmenpaket von Bund sowie von Kantonen unter Mitwirkung des Bundes in der Übersicht.....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Schlussfolgerungen des Bundesrats.....</b>	<b>31</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>33</b>
	<b>Anhang</b>	
Anhang 1:	Zusammensetzung der Arbeits- und Begleitgruppe.....	35
Anhang 2:	Wortlaut der priorisierten Empfehlungen .....	37
Anhang 3:	Verteilung der Empfehlungen auf die zuständigen Bundesstellen und interkantonalen Konferenzen .....	39

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Follow-up Prozess auf Bundesebene in Phasen.....	5
Tabelle 1: Das Verfahren zur Identifikation von Lücken in der Umsetzung der KRK auf Bundesebene.....	11
Tabelle 2: Handlungsfelder zur Schliessung von Lücken in der Umsetzung der KRK – Zuständigkeit Bund sowie Kantone unter Mitwirkung des Bundes. ....	17
Tabelle 3: Massnahmen, involvierte Akteure und Ressourcenanfragen pro Handlungsfeld .....	25





# Abkürzungsverzeichnis

ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung
AG KRK	Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BASPO	Bundesamt für Sport
BBI	Bundesblatt
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGMK	Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes
BJ	Bundesamt für Justiz
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz
BGMK	Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes
BRB	Bundesratsbeschluss
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BüG	Bürgerrechtsgesetz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
ch-X	Eidgenössische Jugendbefragungen
D-EDK	Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz
DSG	Datenschutzgesetz
EAZW	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
fedpol	Bundesamt für Polizei
FGM	Female Genital Mutilation / weibliche Genitalverstümmelung
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren

IV	Invalidenversicherung
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung
KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP	kantonale Integrationsprogramme
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
KOBIK	Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	Kinderrechtskonvention
LGBTI	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersexual / lesbisch, schwul, bisexuell, transgender und intersexuell
NCBI	National Coalition Building Institute
NGO	Non Governmental Organisation / Nichtregierungsorganisationen
NMRI	Nationales Menschenrechtsinstitut
OHG	Opferhilfegesetz
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
TAK	Tripartite Agglomerationskonferenz
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylbewerber
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UNICEF	United Nations International Children’s Emergency Fund / Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNO	United Nations Organization / Organisation der Vereinten Nationen
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VDK	Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz
VKS	Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die Schweiz hat die KRK1997 ratifiziert. Dieses Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert Rechte und Pflichten in allen Lebensbereichen des Kindes. Die staatlichen Akteure haben sich dadurch verpflichtet, Verhältnisse zu schaffen, welche die Rechte aus der Konvention in der konkreten Lebenswelt der Kinder verwirklichen. Dem Bund obliegt die Aufgabe, die Umsetzung der KRK im Rahmen seiner Kompetenzen voranzutreiben und die verschiedenen Umsetzungsbestrebungen auf nationaler Ebene zu koordinieren (BRB 18.2.1998). Als Koordinations- und Kontrollinstrument dient dem Bund das internationale Staatenberichtsverfahren. In regelmässigen Abständen muss er dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN), bestehend aus 18 unabhängigen Expertinnen und Experten, über den Stand der Umsetzung der KRK in der Schweiz Bericht erstatten (BRB vom 13.11. 2014). Dieses Staatenberichtverfahren resultiert in den Schlussbemerkungen des UN- Kinderrechtsausschusses. In den Schlussbemerkungen werden Fortschritte in der Umsetzung der Konvention gewürdigt und auf Defizite hingewiesen. Letztmals hat der UN-Kinderrechtsausschuss im Februar 2015 Empfehlungen an die Schweiz gerichtet.<sup>1</sup> Auf deren Basis hat der Bund in Zusammenarbeit mit den entsprechenden interkantonalen Konferenzen ein Vorgehen entwickelt, welches in der Erarbeitung eines Massnahmenpaketes zur Schliessung von signifikanten Lücken auf Bundesebene mündet.

Im vorliegenden Bericht wird der Frage nachgegangen, wo die Schweiz bei der Umsetzung der KRK sowohl aus Sicht des UN-Kinderrechtsausschusses als auch aus Sicht der zuständigen staatlichen Akteure signifikante Lücken aufweist, die mit geeigneten Massnahmen geschlossen werden sollen. Dabei gilt der Fokus den möglichen Massnahmen auf Bundesebene. Für Bereiche, welche ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone fallen, wird auf einen parallelen Prozess der Kantone verwiesen (vgl. Abschnitt 2.4).

## 1.2 Aufbau des Berichts

In Kapitel 2 wird zunächst der völkerrechtliche Rahmen des vorliegenden Berichts abgesteckt. Anschliessend wird dargestellt, wie sich die Umsetzung der KRK im föderalistischen Kontext der Schweiz gestaltet. Der Schwerpunkt des Kapitels liegt auf dem erstmals durchgeführten Verfahren zur Koordination der Umsetzung der Konvention.

Kapitel 3 verschafft einen Überblick über die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur Umsetzung der Konvention in der Schweiz. Dieser Überblick gibt Aufschluss zu den Inhalten sowie den zuständigen Akteuren.

In Kapitel 4 wird das Vorgehen zur Identifikation von Lücken in der Umsetzung der KRK beschrieben. Es werden zunächst die Verfahrensschritte erläutert, die zur Identifikation beigetragen haben. Anschliessend zeigt ein nach Thema gegliederter Überblick, welche Empfehlungen aufgrund von geplanten oder sich in Umsetzung befindlichen Massnahmen bis 2020 voraussichtlich realisiert sein werden.

In Kapitel 5 wird der Handlungsbedarf aus Sicht der zuständigen Stellen bei Bund und Kantonen erörtert und zusammengefasst. Dabei wird nicht nur der Ansicht des UN-Kinderrechtsausschusses Rechnung getragen, sondern die Informationen der zuständigen Stellen mitberücksichtigt. Anschliessend werden Handlungsfelder definiert, in welchen sich die zuständigen Stellen beim Bund, teilweise gemeinsam mit den interkantonalen Konferenzen, zeitnah verstärkt engagieren wollen. Zu jedem Handlungsfeld werden Massnahmen aufgezeigt, welche die Schliessung von erkannten oder vermuteten Lücken bei der Umsetzung der KRK bezwecken. Dabei werden zu jeder Massnahme die zuständigen Akteure aufgeführt und es wird auf

---

<sup>1</sup> UN Committee on the Rights of the Child: 2015

die Einschätzung der Ressourcen hingewiesen, die zur Umsetzung nötig sind. Das Massnahmenpaket wurde von den zuständigen Stellen erarbeitet.

Kapitel 6 zeigt die Massnahmen der Kantone auf, welche unter Mitwirkung des Bundes umgesetzt werden. Kapitel 7 gibt einen Überblick über das gesamte Massnahmenpaket von Bund sowie Kantonen unter Mitwirkung des Bundes in Tabellenform. Die Schlussfolgerungen des Bundesrats sind in Kapitel 8 zusammengefasst.

## 2 Die Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in der Schweiz

Der vorliegende Bericht stellt das Verfahren zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Februar 2015 an die Schweiz dar und benennt die Massnahmen zu ihrer Umsetzung. In diesem Kapitel werden die völkerrechtlichen Grundlagen vorgestellt, welche zu diesen Empfehlungen geführt haben. Ferner soll die Bedeutung von Vertragswerk und internationalen Durchsetzungsmechanismen zunächst erläutert und anschliessend in den föderalen Kontext der Schweiz gesetzt werden. Dabei interessieren sowohl die Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Konvention als auch die Verfahren zur Koordination der Umsetzung auf Bundes- und Kantonsebene.

### 2.1 Der völkerrechtliche Vertrag und seine Fakultativprotokolle

Die KRK<sup>2</sup> wurde 1989 durch die UNO-Generalversammlung verabschiedet und hat mittlerweile universelle Geltung erreicht: sämtliche Staaten – ausser die USA – haben die Konvention ratifiziert.

Inhaltlich regelt die Konvention, analog zu den beiden Menschenrechtspakten der UNO und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte der Kinder. Darüber hinaus werden spezifische Bedürfnisse dieser besonders verletzbaren Gruppe verdeutlicht, beispielsweise durch die Verpflichtung, den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, welche für das Wohlergehen des Kindes notwendig sind (Art. 3 Abs. 2 KRK), das Recht auf Bildung (Art. 28f KRK) oder das Recht auf Freizeit und Erholung (Art. 31 KRK). Die KRK spricht alle thematischen Bereiche der konkreten Lebenswelt von Kindern an. Sie regelt den Umgang der staatlichen Akteure mit Kindern im Bildungs-, Gesundheits-, Migrations-, Strafrechts- oder Sozialbereich. Sie vermittelt den Kindern das Recht, in allen gesellschaftlichen Belangen, die sie direkt betreffen, mitzuwirken und ihre Meinung frei äussern zu können, und sie spricht ihnen Schutz vor sämtlichen Formen von Gewalt zu.

Bis heute wurden drei Zusatzprotokolle zur KRK verabschiedet. Der Beitritt zu jedem Protokoll ist fakultativ. Mit der Ratifikation eines Fakultativprotokolls unterwirft sich der Mitgliedstaat jedoch den Verpflichtungen aus den weiterführenden Bestimmungen des Protokolls. Das erste Fakultativprotokoll zur KRK gilt Kindern, welche an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind oder es waren.<sup>3</sup> Das zweite Fakultativprotokoll betrifft den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Es erweitert den Katalog an nötigen Kinderschutzmassnahmen, welche die Staaten treffen müssen.<sup>4</sup> Beide Protokolle wurden im Jahre 2000 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren wurde erst 2011 verabschiedet. Es ergänzt die Kontrollmechanismen zur Umsetzung der KRK namentlich mit einem Mitteilungsverfahren und enthält zwar Verfahrensrechte bezüglich der Beschwerdemöglichkeit vor dem UN-Kinderrechtsausschuss, jedoch keine neuen, materiell-rechtlichen Bestimmungen.<sup>5</sup>

### 2.2 Ratifikation und völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz hat 1997 die Ratifikationsurkunde zur KRK beim UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte hinterlegt. Gemeinsam mit der Ratifikationsurkunde wurden acht Vorbehalte zu fünf

---

<sup>2</sup> UNO 1989

<sup>3</sup> SR 0.107.1

<sup>4</sup> SR 0.107.2

<sup>5</sup> SR 0.107.3

Artikeln der Konvention angebracht. Diese betrafen die Respektierung der Aufgaben und Pflichten der Eltern (Art. 5 KRK), die Staatsangehörigkeit (Art. 7 KRK), das Recht auf Familiennachzug (Art. 10 KRK), die Trennung von Erwachsenen im Freiheitsentzug (Art. 37 KRK) und das Jugendstrafprozessrecht (Art. 40 KRK).<sup>6</sup> Aufgrund von entsprechenden Gesetzesrevisionen konnten bis heute die Vorbehalte zu Art. 5 und Art. 7 KRK sowie zu zwei Teilbereichen von Art. 40 KRK (Garantie der Unentgeltlichkeit des Dolmetschers sowie Möglichkeit des Weiterzugs an ein höherinstanzliches Gericht) zurückgezogen werden. Die anderen Vorbehalte sind noch in Kraft.

In Ergänzung zur Konvention hat die Schweiz 2002 das erste Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> und 2006 das zweite Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifiziert.<sup>8</sup> 2017 ist die Schweiz dem dritten Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren beigetreten.<sup>9</sup>

Aufgrund der Ratifikation der Konvention und der Fakultativprotokolle ist die Schweiz zu deren Umsetzung und zur Kooperation im internationalen Kontroll- und Durchsetzungsmechanismus angehalten. Dies bedeutet, dass sie nebst einer regelmässigen Berichterstattung an den Kinderrechtsausschuss, einem UN-Expertengremium, auch dessen Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention berücksichtigt<sup>10</sup> und sogenannte Auffassungen des Ausschusses zu Individualbeschwerden von Kindern oder Kindsvertretenden beachtet.<sup>11</sup>

### **2.3 Vielzahl umsetzender Akteure in der Schweiz**

Die Umsetzung der KRK und ihrer Fakultativprotokolle ist eine Querschnittsaufgabe, welche zahlreiche Bereiche betrifft. So gilt es, die Kinderrechte in der Gesundheits-, Bildungs-, und Sozialpolitik sowie vielen weiteren Politikfeldern gleichermaßen anzuerkennen.

Gleichzeitig gilt es, die föderalen Zuständigkeiten zu beachten. Gemäss Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Eines der zentralen Elemente dieser Kompetenz ist die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Der Bund vertritt die Schweiz als Völkerrechtssubjekt in der internationalen Gemeinschaft.<sup>12</sup> Soweit die Umsetzung aufgrund der föderalistischen Aufgabenteilung durch die Kantone zu erfolgen hat, sind diese angehalten, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (Art. 7 BGMK).<sup>13</sup> Dies ist in weiten Teilen der KRK der Fall. So fallen beispielsweise die Kinder- und Jugendpolitik oder das Gesundheits- und Bildungswesen primär in den Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden. Aufgrund dieser föderalistischen Struktur ist in der Schweiz eine Vielzahl von Akteuren auf allen Staatsebenen an der Umsetzung der KRK beteiligt und eine Auflistung der Akteure würde den Rahmen des Berichts sprengen (siehe auch Kapitel 2.4.1).

### **2.4 Koordinations-Verfahren zur Umsetzung der Konvention – Follow-up auf Bundes- und Kantonsebene**

Um die Umsetzungsbestrebungen der zahlreichen Akteure zu erfassen und wo nötig aufeinander abzustimmen, wurden die aktuellen Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses in einem koordinierenden Verfahren – dem sogenannte Follow-up – analysiert. Es wurde in ein Follow-up auf Bundesebene und ein Follow-up auf Kantonsebene unterteilt, damit die unterschiedlichen föderalen Bedürfnisse und Strukturen berücksichtigt werden konnten.

---

<sup>6</sup> UNO 1989

<sup>7</sup> SR 0.107.1

<sup>8</sup> SR 0.107.2

<sup>9</sup> SR 0.107.3

<sup>10</sup> Spénlé 2011: 224

<sup>11</sup> Kälin/Epiney, 260

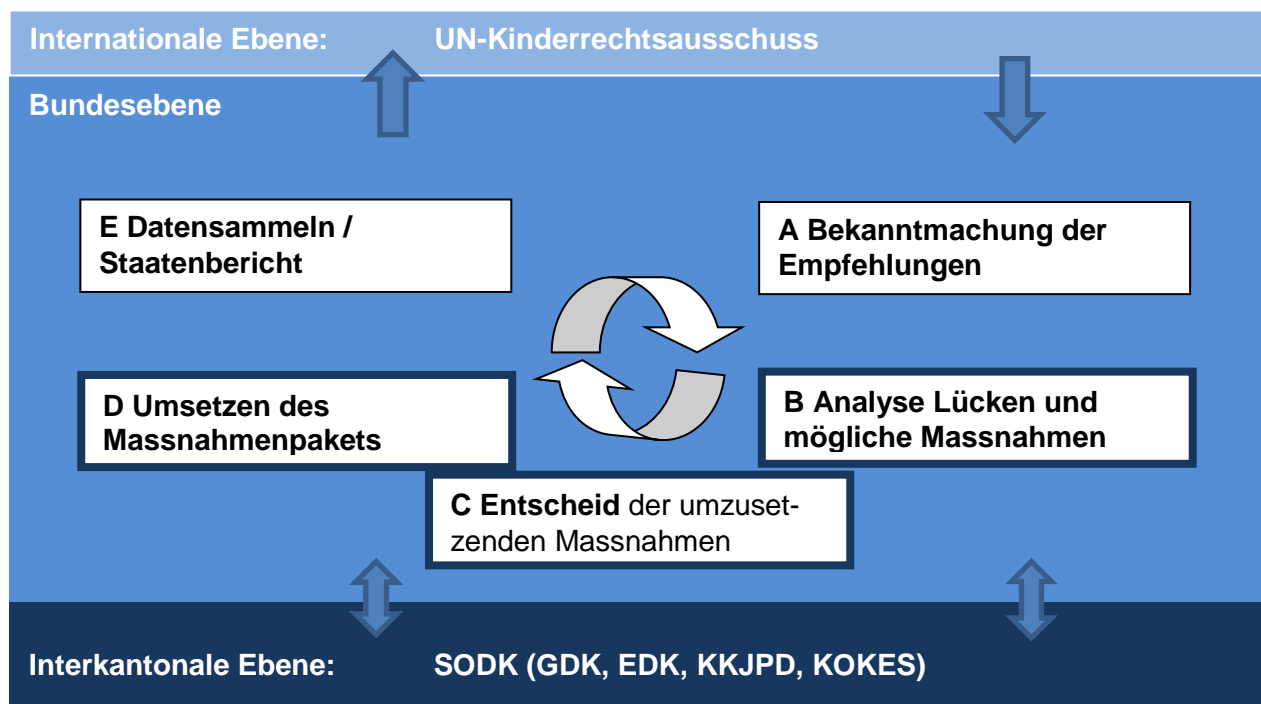
<sup>12</sup> SR 138.1

<sup>13</sup> EDA 2015: 8

### Follow-up auf Bundesebene:

Der Follow-up auf Bundesebene ist abgestützt auf das politikwissenschaftliche Modell des Policy-Cycles<sup>14</sup> sowie auf Erfahrungen aus anderen föderalistischen Staaten.<sup>15</sup> Es enthält die folgenden drei Kernelemente: Zunächst werden Lücken in der Umsetzung der KRK in der Schweiz identifiziert und mögliche Massnahmen definiert. Anschliessend wird entschieden, welche Massnahmen angegangen werden, und schliesslich gilt es, diese Massnahmen umzusetzen.

Abbildung 1: Follow-up Prozess auf Bundesebene in Phasen.



Nachdem der UN-Kinderrechtsausschuss die Empfehlungen publiziert hat, werden sie in die Landessprachen übersetzt und aktiv verbreitet (A).

Anschliessend werden die Empfehlungen analysiert: Dazu wird der aktuelle Umsetzungsstand zu Aktivitäten eruiert, welche einen thematischen Bezug zu den Empfehlungen haben. Allfällige Lücken und Handlungsfelder werden identifiziert und Massnahmenvorschläge zur Schliessung der Lücken erarbeitet (B).

Der Bundesrat entscheidet anschliessend über die zu ergreifenden Massnahmen (C). Die Massnahmen werden von den zuständigen Akteuren umgesetzt (D).

Die Analyse aus Schritt B, der Entscheid zur Umsetzung (C) und die Umsetzung der Massnahmen aus Schritt D fliessen in den Staatenbericht an den Kinderrechtsausschuss ein, welcher bei Bedarf durch zusätzliche Daten ergänzt wird (E).

### Das Vorgehen auf Kantonsebene:

Auf Ebene der interkantonalen Konferenzen wurde ein ähnliches Verfahren entwickelt. Beide Verfahren sind aufeinander abgestimmt. Im Folgenden wird der Prozess auf Kantonsebene erläutert und dabei in Beziehung zum Prozess auf Bundesebene gesetzt.

<sup>14</sup> Werner / Wegrich 2003: 76

<sup>15</sup> Egbuna-Joss / Kälin 2012: 1f

Auf Kantonebene wurden die Empfehlungen durch die zuständige interkantonale Konferenz verbreitet und bekannt gemacht (analog A, Follow-up Bund).

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hat beschlossen, eine Bestandsaufnahme zur Kinderrechtssituation durchzuführen, bestehende Politikprogramme in den Kantonen zu identifizieren und zu koordinieren sowie die Rolle des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft zu definieren (analog B) sowie gemeinsame Prioritäten festzulegen (vergleichbar mit C).

Die priorisierten Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses werden mit geeigneten Massnahmen umgesetzt und evaluiert. Der Austausch über bewährte Umsetzungsbestrebungen wird systematisch gefördert (vergleichbar mit D).

Die Ergebnisse dieser koordinierten Arbeiten werden in den Staatenbericht 2020 an den Kinderrechtsausschuss integriert (analog E, Follow-up des Bundes).

### **2.4.1 Für die Koordination verantwortliche Akteure**

Zahlreiche Akteure auf allen staatlichen Ebenen sind an der Umsetzung der KRK beteiligt. Dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) kommen jedoch eine wichtige Rolle bei der Koordination der Umsetzung der KRK zu.

Das BSV ist für die Koordination der Umsetzung der KRK und der Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss zuständig. Ihm obliegt auch die Federführung bei der Erstellung dieses Berichts. Als zentrale Partnerorganisation wurde das BSV dabei von der SODK unterstützt, welche die Koordinationsarbeiten auf Kantonebene übernommen hat.

In der Phase B des Verfahrens auf Bundesebene fand die Klärung des fachlichen Hintergrunds der Empfehlungen und der Zuständigkeiten statt – in Zusammenarbeit mit der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik des Bundes<sup>16</sup>, den interkantonalen Konferenzen und dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz, einem Zusammenschluss der im Bereich Kinderrechte tätigen Nicht-Regierungsorganisationen. Die übermittelten Informationen wurden vom BSV analysiert und mit Hilfe der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik und der SODK validiert.

Zur Identifikation von Lücken und Erarbeitung von Massnahmen sowie zur Begleitung des vorliegenden Berichts wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Sie bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Bundesstellen und interkantonalen Konferenzen (für die Zusammensetzung siehe Anhang 1).

---

<sup>16</sup> Mitglieder der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund im Jahre 2015: Bundesamt für Gesundheit BAG, Bundesamt für Justiz BJ, Staatssekretariat für Migration SEM, Bundesamt für Polizei fedpol, Bundesamt für Sport BASPO, Bundesamt für Statistik BFS, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, kantonale Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK



## 3 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur Umsetzung der Konvention

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat im Februar 2015 40 Empfehlungen zur besseren Umsetzung der KRK an die Schweiz veröffentlicht. Um sich einen Überblick zu verschaffen, hat das BSV sämtliche Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses hinsichtlich Inhalt und Sprachwahl analysiert und gemeinsam mit den entsprechenden Akteuren Informationen zu den Handlungsfeldern, welche die Empfehlungen betreffen, zusammengetragen. Dieses Kapitel bündelt die Informationen und verschafft einen Überblick über die Gesamtheit der Empfehlungen.

### 3.1 Themenbereiche der Empfehlungen

Die 40 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur KRK sind in knapp 120 Einzelempfehlungen – genau gesagt in 118 – unterteilt und per Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.<sup>17</sup> Diese Unterteilung erklärt sich dadurch, dass in einer Empfehlung unterschiedliche Aspekte einer Problematik angesprochen oder unterschiedliche Massnahmen zur Behebung dieser Problematik vorgeschlagen werden. Die nachfolgende Gruppierung der Empfehlungen nach Themenbereichen erlaubt einen Überblick zu deren Spektrum.

#### **Allgemeine Umsetzung: Gesetzgebungs- Verwaltungs- und Sensibilisierungsmassnahmen zur Verwirklichung der Rechte**

17 Einzelempfehlungen fussen auf Art. 4 und Art. 42 der KRK und weisen damit auf allgemeine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Sensibilisierungsmassnahmen hin. So enthält dieser übergeordnete Themenbereich beispielsweise die Aufforderung, eine umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie zu erarbeiten und die Koordination der Akteure sowie die Datenlage zur Umsetzung der Konvention zu verbessern. Auch Themen, wie die Schaffung einer unabhängigen Überwachungsstruktur in der Schweiz und die Regulierungsbestrebungen im Wirtschaftssektor werden durch den Kinderrechtsausschuss aufgegriffen.

Der grösste Anteil dieser Empfehlungen betrifft die Bekanntmachung der Konvention. Die Sensibilisierung der Bevölkerung, der Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten und insbesondere der Kinder selbst, werden vom Kinderrechtsausschuss als unzureichend eingeschätzt. Mehrfach werden systematische Schulungen von Lehrkräften, Betreuenden, Sozialarbeitenden, Polizei- und Gesundheitspersonal sowie Angehörigen des Jugendstrafrechtssystems gefordert.

#### **Grundsätze der Konvention: Nichtdiskriminierung, das Wohl und Achten der Meinung des Kindes**

Neun Einzelempfehlungen betreffen explizit die Grundsätze der Konvention. Implizit liegen die Grundsätze jedoch zahlreichen weiteren Einzelempfehlungen zugrunde. So sind beispielsweise Einzelempfehlungen zu Sans-Papier-, Migrantens-, Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern, zu Kindern mit Behinderung oder zu LGBTI-Kindern immer in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu lesen.

Die Forderung, der Meinung des Kindes in der Schule und in anderen Bildungseinrichtungen, in der Familie sowie auch in der politischen Planung und Entscheidungsfindung angemessene Rechnung zu tragen, ist im Zusammenhang mit dem Grundsatz die Meinung des Kindes zu achten zu verstehen. Dasselbe gilt für die Empfehlung für Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die das Kind betreffen.

---

<sup>17</sup> Siehe BSV 2016

### **Bürgerliche Rechte und Freiheiten: Staatszugehörigkeit, Identität und das Recht auf Information**

Diesem übergeordneten Thema können zehn Einzelempfehlungen zugeordnet werden, welche unter anderem auch auf neue Phänomene in den Bereichen Immigration, Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin sowie der Welt der digitalen Medien zurückzuführen sind. Neben dem Recht auf Staatszugehörigkeit betreffen sie das Recht auf Informationen zur Identität der biologischen Eltern und das Recht auf angemessene Information und Schutz im Bereich der digitalen Medien.

### **Gewalt gegen Kinder**

Zehn Einzelempfehlungen betreffen explizit eine Form von Gewalt an Kindern, bei weiteren siebzehn Einzelempfehlungen wird das Risiko einer Gewalterfahrung implizit erwähnt. Beispielsweise, wenn Firmen, mit Sitz in der Schweiz für die Verletzung von Kinderrechten im Ausland nicht rechtlich belangt werden. Zählt man die separat veröffentlichten Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (nachfolgend als Fakultativprotokoll Kinderhandel bezeichnet) dazu, dann können diesem übergeordneten Thema rund sechzig Einzelempfehlungen zugeordnet werden.

Neben der Forderung eines expliziten Verbots der körperlichen Züchtigung sind unter diesem Thema auch der Umgang mit schädlichen Praktiken, wie der weiblichen Genitalverstümmelung oder chirurgischen Eingriffen bei intersexuellen Kindern, der Umgang mit Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und häuslicher Gewalt zu finden. Auch die mangelhafte Datenlage zu diesen Verbrechen und Vergehen ist Gegenstand der internationalen Kritik.

Die Empfehlungen zum Fakultativprotokoll Kinderhandel behandeln die Gewalterfahrung durch Kinderprostitution, -handel und -pornografie vertiefter und können zur Interpretation der Empfehlungen zur Umsetzung der KRK herangezogen werden.

### **Familiäres Umfeld und alternative Betreuung**

Der UN-Kinderrechtsausschuss gibt in diesem Themenbereich 18 Einzelempfehlungen ab, die Familien verstärkt zu unterstützen, für qualitativ hochstehende Kinderbetreuungseinrichtungen zu sorgen und internationale Adoptionsverfahren zu optimieren.

Sein Hauptaugenmerk gilt jedoch den *Kindern, welche fremdplatziert* und somit *aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst werden*. Hier ortet der Kinderrechtsausschuss mit elf Einzelempfehlungen einen Verbesserungsbedarf im Sinne der KRK. Ursprung des Anstosses stellen beispielsweise die Heterogenität der Verfahren, fehlende oder unterschiedliche Qualitätsstandards der Betreuungseinrichtungen sowie fehlende Daten dar. Letzteres wird vom Ausschuss auch für den Umgang mit Kindern von inhaftierten Eltern bemängelt.

### **Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt**

In diesen Bereichen fokussiert der Kinderrechtsausschuss mit 30 Einzelempfehlungen auf die folgenden drei Hauptthemen: (1) die Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung, (2) den Umgang mit Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung und (3) die Folgen von falschen Ernährungsanreizen, wie beispielsweise der Vermarktung von ungesunden Speisen oder Ernährungspraktiken für Säuglinge.

Des Weiteren wird die Prävention der Suizide im Kinder- und Jugendalter thematisiert, wobei sich die Schweiz gemäss Kinderrechtsausschuss hier auf gutem Weg befindet.

Neben den obigen Themenbereichen werden Verbesserungen beim Zugang aller Bevölkerungsgruppen zu qualitativ hochstehenden Behandlungen in Kinderspitälern oder Kinderarztpraxen, zu Familienzulagen, zu sonstigen Sozialleistungen und ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen empfohlen.

### **Besondere Schutzmassnahmen in besonderen Lebenssituationen**

Die Lebenssituationen, in welchen Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen, sind vielfältig. 16 Einzelempfehlungen des Ausschusses befassen sich mit einer solchen Lebenssituation. Zur Übersicht werden sie hier gebündelt präsentiert:

Besondere Schutzmassnahmen bedürfen aus Sicht des UN-Kinderrechtsausschusses *asylsuchende Flüchtlings- und Sans-Papier-Kinder* sowie *Kinder, die an bewaffneten Konflikten* beteiligt waren. So wird die Schweiz beispielsweise aufgefordert, landesweite Minimalstandards zur Integrationsunterstützung einzuführen oder die sogenannten „Vertrauenspersonen“ angemessen auf die Arbeit mit unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen vorzubereiten. Im Umgang mit Kindern in solchen Lebenssituationen hat der Ausschuss in zwölf Punkten einen Verbesserungsbedarf im Sinne der KRK festgestellt.

Weiter empfiehlt der Ausschuss mittels fünf Einzelempfehlungen, Kinder im *Jugendstrafrechtssystem* besser zu unterstützen und auf eine kindgerechtere Justiz hinzuwirken.

### **Zusammenarbeit auf internationaler Ebene: Ratifizierungen, Berichterstattung und Follow-up der Empfehlungen**

Sieben Einzelempfehlungen betreffen die Zusammenarbeit mit der internationalen Ebene. So wird beispielsweise von der Schweiz verlangt, ein Follow-up-Verfahren zu entwickeln und sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Ausschusses umgesetzt werden.

Es wird auch auf einen Ratifizierungsprozess zur Verwirklichung der Kinderrechte hingewiesen, der in der Zwischenzeit erfolgt ist: der Beitritt der Schweiz zum Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>18</sup> vor dem UN-Kinderrechtsausschuss.

## **3.2 Übersicht der Zuständigkeiten**

Die Klärung der Zuständigkeiten hat ergeben, dass sich siebzehn Bundesämter, Staats- und Generalsekretariate sowie acht interkantonale Konferenzen für die Themenbereiche der Empfehlungen als zuständig erachten.<sup>19</sup> Dabei sind nicht alle Akteure gleich stark betroffen.<sup>20</sup> Bei der Analyse der Zuständigkeiten war augenfällig, dass nur wenige Empfehlungen ausschliesslich eine Staatsebene betreffen. Regelmässig ist die jeweils andere Staatsebene, zumindest von Teilaspekten der Empfehlung, mitbetroffen. Diese beidseitige Betroffenheit gründet meist in den unterschiedlichen Dimensionen eines gesellschaftlichen Problems oder in Verbesserungsvorschlägen, welche gemäss innerstaatlicher Kompetenzordnung beide Staatsebenen betreffen.

---

<sup>18</sup> SR 0.107.3

<sup>19</sup> BSV 2016

<sup>20</sup> Verteilung der Empfehlungen auf die Bundesämter und Departemente sowie auf die interkantonalen Konferenzen siehe Anhang 3.



## 4 Die Identifikation von Lücken in der Umsetzung der Konvention

Die hohe Anzahl an Empfehlungen macht eine Selektion aus Ressourcengründen unausweichlich und wird deshalb vom UN-Kinderrechtsausschuss auch vorgeschlagen.<sup>21</sup> Ziel des Selektionsverfahrens war es, Lücken bei der Umsetzung der KRK zu erkennen, ihre Bedeutung einzuschätzen und mittels eines systematischen Auswahlverfahrens die vordringlichsten Empfehlungen zu identifizieren. Im nachfolgenden Abschnitt wird das Selektionsverfahren genauer erläutert.

### 4.1 Das Verfahren zur Identifikation von Lücken

In der untenstehenden Tabelle werden zu jeder Selektionsstufe die entsprechenden Kriterien sowie prozessleitende Entscheide synoptisch dargestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Schritte zur Prioritätensetzung kurz erläutert und deren konkrete Auswirkungen auf den Follow-up-Prozess festgehalten.

Tabelle 1: Das Verfahren zur Identifikation von Lücken in der Umsetzung der KRK auf Bundesebene.

Schritt	Selektionsstufe	Auswahlkriterien	Validierung der Ergebnisse / Entscheid durch...
1	Zuständigkeit	Die Empfehlung muss in den Kompetenzbereich des Bundes fallen	Thematisch zuständige Bundesstellen und interkantonale Konferenzen
2	Gewichtung gemäss Kinderrechtsausschuss	Der Empfehlung kommt aufgrund ihrer Formulierung ein grösseres Gewicht zu als anderen Empfehlungen	Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik des Bundes, Geschäftsstelle der SODK
3	Umsetzungsstand Januar 2016	Die Empfehlung darf nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem anderen Prozess bereits geprüft werden</li> <li>- unlängst geprüft worden sein</li> <li>- sich aufgrund von bereits geplanten oder umgesetzten Massnahmen bis 2020 ohnedies erfüllen</li> </ul>	Thematisch zuständige Bundesstellen
4	Handlungsbedarf	Bei einer Empfehlung wird von mindestens einer thematisch zuständigen Bundesstelle oder interkantonaler Konferenz Verbesserungsbedarf identifiziert	Mitglieder der Arbeitsgruppe KRK
5	Vordringlichkeit	Die Empfehlung spricht Lücken an, welche <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Vergleich folgenschwerer und daher vordringlich zu behandeln sind</li> </ul>	Arbeitsgruppe KRK in corpore

<sup>21</sup> CRC/GC/2003/5

		- effizient (unter Berücksichtigung von Aufwand und Ertrag) geschlossen werden können	
--	--	---	--

Schritt 1: Für diesen Selektionsschritt wurde eine Prüfung der Zuständigkeiten einerseits durch die tangierten Bundesstellen und andererseits durch die interkantonalen Konferenzen durchgeführt. Differenzen wurden bereinigt. Nur wenige Einzelempfehlungen lassen sich ausschliesslich den Kantonen zuordnen. Die Bundesstellen sind meist thematisch tangiert und zumindest für Teilaspekte zuständig.<sup>22</sup> Die verbleibenden **89 Einzelempfehlungen** wurden im Follow-up-Prozess des Bundes vertiefter analysiert und geprüft.

Schritt 2: Es wurden im vorliegenden Prozess diejenigen Einzelempfehlungen ausgewählt, deren Bedeutung der Kinderrechtsausschuss besonders hervorgehoben hat. Die Einschätzung der Bedeutung einer Empfehlung durch den UN-Kinderrechtsausschuss wird in über 90% der Fälle von den zuständigen Bundesstellen geteilt. Nach diesem Selektionsschritt sind noch **63 Einzelempfehlungen** im Follow-up verblieben.

Schritt 3: Ein Jahr nach der Veröffentlichung der Empfehlungen waren viele Anliegen des Kinderrechtsausschusses bereits Gegenstand eines laufenden oder abgeschlossenen Prüfverfahrens. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurden diese Einzelempfehlungen mit Hilfe der zuständigen Bundesstellen aussortiert. Insgesamt konnten vierzig „parallele“ Prüfprozesse nachgewiesen werden. Damit waren **23 Einzelempfehlungen weiterzuverfolgen**.

Schritt 4: Die restlichen Einzelempfehlungen sind von der Arbeitsgruppe (AG KRK, siehe Anhang 1), vertieft geprüft worden. Bei Empfehlungen, zu welchen zivilgesellschaftliche Akteure öffentlich Stellung genommen haben, wurde deren Einschätzung des Handlungsbedarfs mitberücksichtigt. Im Ergebnis wurde bei **elf Einzelempfehlungen** ein Handlungsbedarf festgestellt, welcher im Follow-up-Prozess vertiefter untersucht wurde.

Schritt 5: In diesem Selektionsschritt ging die AG KRK der Frage nach, ob der Handlungsbedarf als vordringlich einzuschätzen ist. Dabei wurde ebenfalls geprüft, ob sich der Weg über das Massnahmenpaket des Bundesrats eignet, oder ob sich andere Ansätze zur Schliessung der Lücke anbieten würden. Nach eingehender Diskussion wurde von der AG KRK bei **neun Einzelempfehlungen** ein vordringlicher Handlungsbedarf erkannt (für den Wortlaut der Einzelempfehlungen mit einem vordringlichen Handlungsbedarf siehe Anhang 2).

## 4.2 Voraussichtlich bis 2020 umgesetzte Empfehlungen

Die 40 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss an die Schweiz sind analysiert und wie bereits erwähnt in knapp 120 Einzelempfehlungen – genau gesagt in 118 – unterteilt worden.<sup>23</sup> Die Analyse zum Umsetzungsstand dieser Einzelempfehlungen (Stand Januar 2016) hat gezeigt, dass 58 davon aufgrund von geplanten oder in Umsetzung befindlichen Massnahmen bis 2020 voraussichtlich realisiert sein werden. Dies entspricht praktisch der  **Hälfte der Einzelempfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses** (49 %).

Die in Umsetzung befindlichen Einzelempfehlungen sind unter Angabe der entsprechenden Umsetzungsmassnahmen in Anhang 4 aufgeführt. In dieser Tabelle ist auch ersichtlich, welche der Empfehlungen sich im Prüfungsprozess befinden und welche Einzelempfehlungen aus welchem Grund nicht weiterverfolgt worden sind.

Die Einzelempfehlungen zu den allgemeinen Grundsätzen – der Nichtdiskriminierung, dem Kindeswohl und Achten der Meinung des Kindes – sowie die Einzelempfehlungen zu bürgerlichen Rechten und Freiheiten sind zu rund zwei Dritteln umgesetzt oder werden dies bis 2020 voraussichtlich sein.

<sup>22</sup> BSV 2016: ganzes Dokument

<sup>23</sup> Siehe BSV 2016

Hingegen sind die Einzelempfehlungen zu allgemeinen Umsetzungsmassnahmen, der Gewalt gegen Kinder sowie den besonderen Schutzmassnahmen bis 2020 voraussichtlich erst zu rund 40 % umgesetzt. Dasselbe gilt für die Einzelempfehlungen zu Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt. Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zum familiären Umfeld und alternativer Betreuung sind zur Hälfte realisiert bzw. werden dies bis 2020 voraussichtlich sein.

Nachfolgend wird ein Überblick über die Einzelempfehlungen verschafft, bei welchen Massnahmen geplant sind oder sich in Umsetzung befinden und bis 2020 voraussichtlich umgesetzt sein werden. Die Empfehlungen sind dabei nach Themenbereichen gegliedert und deren Umsetzungsmassnahmen sind summarisch aufgeführt.

#### **4.2.1 Allgemeine Umsetzungsmassnahmen – Art. 4, 42, 44 Abs. 6 KRK**

17 Einzelempfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses betreffen die allgemeinen Umsetzungsmassnahmen der KRK wie beispielsweise die Verwirklichung der in der KRK anerkannten Rechte oder das Bekanntmachen der Grundsätze und Bestimmungen der KRK. Von den 17 Einzelempfehlungen sind deren 7 umgesetzt bzw. in der Umsetzung befindlich (41 %).

Drei Einzelempfehlungen werden durch das koordinierende Verfahren des Follow-up sowie das Verfahren zur Berichterstattung zuhanden des UN-Kinderrechtsausschusses erfüllt.<sup>24</sup> Die restlichen vier Einzelempfehlungen werden durch das Erheben von Daten abgedeckt.<sup>25</sup>

#### **4.2.2 Allgemeine Grundsätze – Art. 2, 3, 6 und 12 KRK**

Von **den 9 ausgesprochenen Einzelempfehlungen** des UN-Ausschusses zu allgemeinen Grundsätzen wie der Nichtdiskriminierung, dem Kindeswohl und Achten der Meinung des Kindes sind deren **6 umgesetzt** bzw. werden bis 2020 umgesetzt sein (67 %).

Zwei Einzelempfehlungen werden durch kantonale Programme wie beispielsweise die 2017 abgeschlossenen kantonalen Integrationsprogramme (KIP) oder Projekte von Bund, Kantonen und Gemeinden erfüllt.<sup>26</sup> Mit der Aufnahme des Schutzes der Kinder und Jugendlichen in die Bundesverfassung (Art. 11) ist das Recht auf Beachtung des Kindeswohls verankert worden. Das Kindeswohl ist entsprechend bei allen Gesetzesrevisionen ein fundamentales Kriterium.<sup>27</sup> Durch die Unterstützung des Bundes von Modellvorhaben oder durch Strukturbeiträge im Rahmen des KJFG werden die restlichen drei Einzelempfehlungen erfüllt.<sup>28</sup>

#### **4.2.3 Bürgerliche Rechte und Freiheiten – Art. 7, 8 und 13 bis 17 KRK**

Von den **10 Einzelempfehlungen** zu den bürgerlichen Rechten und Freiheiten – wie beispielsweise zur Staatsangehörigkeit und dem Zugang der Kinder zu Massenmedien – werden voraussichtlich bis 2020 deren **6 umgesetzt** sein (60 %).

Vier Einzelempfehlungen sind durch Vorgaben auf Gesetzesebene<sup>29</sup> und eine weitere auf Weisungsebene<sup>30</sup> erfüllt. Eine Einzelempfehlung wird durch einen Auftrag des Bundesrats zur unbestimmten Fortsetzung der Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit umgesetzt.<sup>31</sup>

<sup>24</sup> Empfehlungen 11 (i), 11 (ii) und 13 (i)

<sup>25</sup> Empfehlungen 15.1 und 15.2, 17 (i) und 17 (ii)

<sup>26</sup> Empfehlungen 25 (i) und 25 (ii)

<sup>27</sup> Empfehlung 27 (i)

<sup>28</sup> Empfehlung 27 (ii) 1 und 2, 29 b

<sup>29</sup> Empfehlungen 33 (i), 37 (a/i), 37 (a/ii), 37 (b)

<sup>30</sup> Empfehlung 31 (i)

<sup>31</sup> Empfehlung 37 (c)

#### 4.2.4 Gewalt gegen Kinder – Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39 KRK

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat zu diesem Thema **10 Einzelempfehlungen** ausgesprochen. Diese betreffen insbesondere den Schutz der Kinder vor Gewalt, Schadenszufügung, Misshandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs. Von den 10 ausgesprochenen Einzelempfehlungen werden voraussichtlich bis 2020 deren **4 umgesetzt** sein (40 %).

Bei zwei Einzelempfehlungen leistet der Bund finanzielle Unterstützung an Kantone, Gemeinden oder Organisationen für Programme zur Information und Sensibilisierung, Prävention, Schutz und Intervention.<sup>32</sup> Zudem hat die Schweiz inzwischen das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (die sogenannte «Istanbul-Konvention») ratifiziert, was zur Umsetzung einer weiteren Einzelempfehlung beiträgt.<sup>33</sup> Eine Einzelempfehlung wird durch die Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie des Opferhilfegesetzes (OHG) erfüllt.<sup>34</sup>

#### 4.2.5 Familiäres Umfeld und alternative Betreuung – Art. 5, 9 bis 11, 18 Abs.1 und 2, 20 und 21, 25 und 27 Abs. 4 KRK

Von den **18 Einzelempfehlungen** zum familiären Umfeld und zur alternativen Betreuung – insbesondere zu Fremdplatzierung und Adoption von Kindern – werden bis 2020 voraussichtlich deren **9 umgesetzt** sein (50 %).

Der Bund setzt zwei Einzelempfehlungen um, indem er einerseits seit 2003 im Rahmen eines Impulsprogramms die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder im Vorschul- und Schulalter unterstützt. Andererseits fördert der Bund seit dem 1.7.2018 die Senkung der Kosten zulasten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Kantone und Gemeinden. Zudem werden auch Projekte finanziell unterstützt, welche das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen.<sup>35</sup> Fünf Einzelempfehlungen zum Thema Adoption sind auf Gesetzes- oder Verordnungsebene festgehalten bzw. durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE) geregelt.<sup>36</sup> Eine weitere Einzelempfehlung wird durch eine Arbeitsgruppe des EJDP und des EDI umgesetzt, in deren Rahmen eine Statistik der internationalen Adoptionen erstellt werden soll.<sup>37</sup> Eine Einzelempfehlung wird durch die KOKES als Verbindungsorgan zwischen den Kantonen erfüllt, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im Kindes- und Erwachsenenschutz fördert.<sup>38</sup>

#### 4.2.6 Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt – Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33 KRK

Von den **30 Einzelempfehlungen** zu den Themen Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt – insbesondere der Inklusion von Kindern mit Behinderung, den spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen sowie der Gesundheit und dem Gesundheitswesen – werden bis 2020 voraussichtlich deren **13 umgesetzt** sein (43 %).

Drei Einzelempfehlungen zum Thema von Kindern mit Behinderung werden durch eine entsprechende Strategie des Bundesrats, das Erheben von Daten oder mittels Studien sowie durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im 2014 erfüllt.<sup>39</sup> Acht Einzelempfehlungen zum Thema Gesundheit und Gesundheitswesen werden durch eine nationale Ernährungsstrategie, einen Bericht der Eidgenössischen Ernährungskommission sowie die Studie FOKUS, eine

<sup>32</sup> Empfehlung 39 (ii) und 43 (a)

<sup>33</sup> Empfehlung 41 (e)

<sup>34</sup> Empfehlung 41 (c)

<sup>35</sup> Empfehlung 45 (i) und 45 (ii)

<sup>36</sup> Empfehlungen 47 (a/ii), 47 (b), 49 (e), 51 (b), 51 (c)

<sup>37</sup> Empfehlung 51 (a)

<sup>38</sup> Empfehlung 49 (b)

<sup>39</sup> Empfehlungen 55, 55 (a), 55 (c)



Regelung auf Verordnungsstufe, durch Informationsmaterial sowie ein UNICEF-Label für «Babyfreundliche» Spitäler umgesetzt.<sup>40</sup> Zwei Einzelempfehlungen werden mit dem Aktionsplan Suizidprävention umgesetzt.<sup>41</sup>

#### **4.2.7 Besondere Schutzmassnahmen – Art. 22, 30, 32–33, 35–36, 37b–d, 38, 39 und 40 KRK**

Von den **16 abgegebenen Einzelempfehlungen** mit Fokus auf asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Sans-Papier-Kinder sowie das Jugendstrafrecht, werden bis 2020 voraussichtlich deren **7 umgesetzt** sein – dies entspricht 44 %.

Fünf Einzelempfehlungen werden mittels Vorgaben auf Gesetzesesebene bzw. durch Gesetzesrevisionen umgesetzt.<sup>42</sup> Je eine Einzelempfehlung wird durch den Bundesratsbericht zur vorläufigen Aufnahme und Schutzbedürftigkeit sowie die Einzelempfehlungen der SODK für Aufnahmebedingungen, Integrationsunterstützung und Fürsorge erfüllt.<sup>43</sup>

#### **4.2.8 Ratifizierungen und internationale Zusammenarbeit sowie Berichterstattung**

Von den **7 Einzelempfehlungen** bezüglich Ratifizierungen und internationale Zusammenarbeit sind deren **6 in Umsetzung** bzw. werden bis 2020 voraussichtlich umgesetzt sein.

Die Schweiz hat 2017 das Fakultativprotokoll des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ratifiziert.<sup>44</sup> Ferner hat die Schweiz als Mitglied des Europarats aktiv an dessen Kinderrechtsstrategie 2016 – 2021 mitgearbeitet.<sup>45</sup>

Die Schweiz hat den zweiten, dritten und vierten Staatenbericht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.<sup>46</sup> Zudem koordiniert der Bund die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses anhand des Follow-up-Verfahrens mit der SODK sowie anderen kantonalen Vertretern.<sup>47</sup> Ziel ist dabei, den fünften und sechsten Staatenbericht im Jahr 2020 einzureichen.<sup>48</sup> Dabei ist das «Common Core Document» vom Bund bereits 2016 erstellt worden.<sup>49</sup>

---

<sup>40</sup> Empfehlungen 57 (b) 1 und 2, 59 (a), 59 (c), 59 (d), 59 (e), 59 (f), 61 (a)

<sup>41</sup> Empfehlungen 63.1 und 63.2

<sup>42</sup> Empfehlungen 69 (c/ii), 69 (d), 69 (f) 1 und 2, 73 (d)

<sup>43</sup> Empfehlungen 69 (b), 69 (c/i),

<sup>44</sup> Empfehlung 74

<sup>45</sup> Empfehlung 76

<sup>46</sup> Empfehlung 77.2

<sup>47</sup> Empfehlung 77.1

<sup>48</sup> Empfehlung 78

<sup>49</sup> Empfehlung 79



## 5 Zusätzlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz auf Bundesebene

Mit der Ratifizierung der KRK hat sich die Schweiz verpflichtet, die entsprechenden Standards umzusetzen. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat 40 Empfehlungen zur besseren Umsetzung der KRK an die Schweiz gerichtet (vgl. Kapitel 3). Diese wurden in knapp 120 Einzelempfehlungen unterteilt und im Hinblick auf zu treffende Massnahmen geprüft (vgl. Kapitel 4). Die Analyse hat gezeigt, dass **neun Einzelempfehlungen in sechs Handlungsfeldern** besonders geeignet sind, die Umsetzung der KRK in der Schweiz voranzutreiben (s. Anhang 2).

In diesem Kapitel werden diejenigen Handlungsfelder und Massnahmen aufgeführt, in welchen der Bund eine federführende Rolle übernimmt. Im nachfolgenden Kapitel 6 werden Massnahmen der Kantone aufgeführt, bei welchen der Bund bei der Umsetzung mitwirkt. Massnahmen, welche in die alleinige Kompetenz der Kantone fallen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Tabelle 2: Handlungsfelder zur Schliessung von Lücken in der Umsetzung der KRK – Zuständigkeit Bund sowie Kantone unter Mitwirkung des Bundes.

1	<b>Vorbehalt der Schweiz zur Umsetzung der Konvention</b>
2	<b>Sensibilisierung und Schulung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten</b>
3	<b>Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt</b>
4	<b>Fremdplatzierte Kinder</b>
5	<b>Kinder mit einem inhaftierten Elternteil</b>
6	<b>Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen</b>

Die sechs Handlungsfelder dienen nachfolgend der Gliederung der Massnahmen zum Schliessen von Lücken in der Umsetzung der KRK. Für jedes Handlungsfeld wird zunächst der ermittelte Handlungsbedarf zusammengefasst, bevor die Massnahmen beschrieben und das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Massnahmen definiert werden. In Kapitel 7 findet sich eine tabellarische Darstellung der Massnahmen und der beteiligten Akteure sowie der benötigten Ressourcen.

### 5.1 Rückzug des Vorbehalts der Schweiz zu Art. 37c KRK prüfen

Die Schweiz hat bei der Ratifizierung der KRK 1997 u. a. einen Vorbehalt zu Art. 37c KRK angebracht. Darin wird die räumliche Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen während eines Freiheitsentzugs gefordert.

Die zehnjährige Übergangsfrist, welche den Kantonen gemäss Jugendstrafgesetz (JStG) für die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung nach Art. 15 JStG und des Freiheitsentzugs nach Art. 27 JStG eingeräumt wurde<sup>50</sup>, ist am 1. Januar 2017 abgelaufen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Vorbehalt wenn möglich zurückzuziehen.

<sup>50</sup> Art. 48 JStG (SR 311.1)

Zusätzlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz auf Bundesebene

### **5.1.1 Situationsanalyse und Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 37c KRK prüfen**

Bevor der Rückzug allerdings erfolgen kann, muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Deshalb ist vorgängig eine Bestandsaufnahme notwendig.

#### **a. Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Artikels 37c KRK**

Aktuell fehlt ein Überblick zum Stand der Umsetzung im Strafvollzug. Ebenso fehlen zurzeit Informationen über die räumliche Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen in der Administrativhaft gemäss Ausländergesetz<sup>51</sup>. Daher ist eine Bestandsaufnahme zum Vollzug von jugendstrafrechtlichen Massnahmen und Strafen sowie Untersuchungs- und Administrativhaft vorzunehmen.

#### **b. Rückzug des Vorbehalts oder Umsetzung von Massnahmen zur vollständigen Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen während eines Freiheitentzugs**

Sofern die räumliche Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen heute umgesetzt ist, können die Vorbereitungsarbeiten zum Rückzug des Vorbehaltes angegangen werden. Gemäss Art. 1 Abs. 3 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996 betreffend das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (AS 1998 2053) ist der Bundesrat vorliegend ermächtigt, die Vorbehalte zurückzuziehen, wenn sie gegenstandslos werden. Andernfalls sind Massnahmen zu definieren, mit welchen das Ziel der Trennung erreicht werden kann.

**Weiteres Vorgehen:** Analyse der aktuellen Situation gestützt auf eine Umfrage und deren Auswertung. Der Bund prüft, wie eine solche Studie im Rahmen des aktuellen Leistungsvertrags mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) und unter zusätzlicher finanzieller Beteiligung des Bundesamtes für Justiz durchgeführt werden kann. Je nach Resultat erfolgen dann die Vorbereitungsarbeiten zum Rückzug des Vorbehalts. Federführung: Bundesamt für Justiz.

## **5.2 Sensibilisierung und Schulung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten sowie Förderung der Partizipation von Kindern**

Handlungsbedarf wird im Bereich der Sensibilisierung und Schulung von Personengruppen, die mit und für Kinder arbeiten, erkannt. Bei diversen Berufsgruppen, wie beispielsweise bei den Personen der Jugendstrafrechtspflege, den Lehrkräften, dem Gesundheitspersonal oder den Sozialarbeitenden, ist ein Fachwissen zu den Kinderrechten unabdingbar. Es ist zwar bekannt, dass die Kinderrechte teilweise integraler Bestandteil der Aus-, Weiter- und Fortbildung darstellen. Es fehlt jedoch ein Überblick, welcher die gezielte Schliessung von Lücken zulassen würde. Zudem soll die Partizipation von Kindern in Projekten und sonstigen Angelegenheiten, welche sie direkt betreffen, gefördert werden.

### **5.2.1 Bestandsaufnahme der Sensibilisierungs- und Schulungsangebote sowie Finanzhilfe zur Schliessung von allfälligen Lücken**

Heute liegt kein Überblick zu Schulungsangeboten zu den Kinderrechten vor bei Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten. Sollten die Ergebnisse der Bestandsaufnahme auf wesentliche Lücken hinweisen, sollen diese gezielt geschlossen werden können.

---

<sup>51</sup> SR 142.20

- a. Erhebung des IST-Zustandes und Bedarfsabklärung in der Berufsbildung (Aus- und Weiterbildung) von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten

Aus- und Weiterbildungsangebote zu den Kinderrechten in der Berufsbildung sollen für Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, in einer Bestandsaufnahme erhoben und allfällige Lücken identifiziert werden.

**Weiteres Vorgehen:** Erhebung des IST-Zustandes im Rahmen der ordentlichen Tätigkeiten des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.

- b. Zusätzliche Ressourcen für den Kredit »Kinderschutz/Kinderrechte« zur Sensibilisierung und Schulung der Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten

Sofern sich bedeutende Lücken in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen zeigen, die mit und für Kinder arbeiten, sollen Massnahmen zum Schliessen dieser Lücken definiert werden. Je nach Ausmass und Art der Lücken ist zu prüfen, wie die Schulung gefördert werden kann, beispielsweise durch finanzielle Unterstützung von Informations- und Sensibilisierungsarbeiten bei Fachinstitutionen sowie Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei etc.

**Weiteres Vorgehen:** Zusätzliche Ressourcen für den Kredit »Kinderschutz/Kinderrechte« in den Jahren 2021 - 2025 – entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf gemäss Erhebung des IST-Zustandes. Zuständigkeit: BSV.

### 5.2.2 Finanzielle Anreize zur Förderung der Partizipation von Kindern

Ein hoher Grad der Mitsprachemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen soll mit Hilfe des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) unterstützt werden. Mit einem finanziellen Anreizsystem sollen zukünftig gesuchstellende Organisationen dazu angehalten werden, sich verstärkt mit den Mitsprachemöglichkeiten der Kinder auseinanderzusetzen. Das Thema Kinderpartizipation wird bei den Finanzhilfen nach KJFG als Schwerpunkt gesetzt.

**Weiteres Vorgehen:** Umsetzung im Rahmen der bestehenden Finanzhilfen. Zuständigkeit: BSV.

## 5.3 Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt

Die zuständigen Akteure auf Bundes- und Kantonsebene sind sich einig, dass der Bekämpfung von Gewalt an Kindern eine hohe Priorität zukommt. Fehlende Daten zu Formen von Gewalt und zu deren Verbreitung erschweren jedoch einen wirksamen Kinderschutz. Aus diesem Grund ist das Erheben von entsprechenden Daten und deren Analyse als vordringlich zu betrachten. Als zusätzliches Erschweren für einen wirksamen Kinderschutz kommt hinzu, dass Berufsgruppen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit direkt oder via Eltern mit gefährdeten Kindern zu tun haben, zu wenig sensibilisiert sind. Schwer erkennbare Gewaltformen, wie beispielsweise psychische Gewalt, werden dabei teilweise ausgeblendet.<sup>52</sup> Diese Formen dürften daher ohne entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen schwer zu erheben sein.

### 5.3.1 Handlungsbedarf auf der Basis neuester Studienergebnisse definieren und entsprechende Massnahmen entwickeln

Ergebnisse neuerer Studien weisen auf einen Handlungsbedarf beim Schutz von Kindern vor Gewalt hin. Die zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantonsebene werden die Ergebnisse analysieren und gemeinsam Massnahmenvorschläge erarbeiten.

**Weiteres Vorgehen:** Analyse des Handlungsbedarfs im Rahmen der ordentlichen Arbeiten durch Fachämter und interkantonale Konferenzen im Rahmen der laufenden Arbeiten und Entwicklung von Massnahmenvorschlägen. Federführung: BSV.

---

<sup>52</sup> Krüger P. et al. 2018: 101

Zusätzlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz auf Bundesebene

### 5.3.2 Verbesserte Koordination bei Interventionen zu allen Formen der Gewalt an Kindern

Die Koordination unter den zuständigen Akteuren wird teilweise als unzureichend beurteilt. Zwar finden in einzelnen Kantonen koordinierte Interventionen statt, bei welchen die beteiligten Fachpersonen eng zusammenarbeiten. Eine solch koordinierte Vorgehensweise ist jedoch nicht in allen Kantonen zu beobachten. Zur Vermeidung von möglichen, schädlichen Konsequenzen für die betroffenen Kinder gilt es, Good-Practice-Beispiele zu identifizieren und den Fachpersonen vor Ort zur Verfügung zu stellen.

**Weiteres Vorgehen:** Verbesserte Koordination bei Interventionen nach dem Kinder- und Erwachsenenschutzgesetz bzw. bei der Anwendung des Opferhilfegesetzes; z.B. durch die Förderung und Verbreitung von Good Practice. Kann mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden. Federführung: BSV.

## 5.4 Fremdplatzierte Kinder

Besonders vulnerabel sind Kinder, die in einer Pflegefamilie oder einer Institution platziert werden müssen. Die zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantonebene sind sich einig, dass betreffend fremdplatzierte Kinder Grundlagen und Prozesse optimiert werden müssen. Es fehlt zurzeit an repräsentativen Daten, welche zur Optimierung beitragen würden und anhand derer die Umsetzung beurteilt werden könnte.

### 5.4.1 Informationsbeschaffung zur Situation von fremdplatzierten Kindern

Die Schweiz kennt zurzeit keine repräsentative, gesamtschweizerische Statistik zur Situation von fremdplatzierten Kindern. Diese wäre nötig, um Einsicht in den Vollzug von Fremdplatzierungsmassnahmen zu erhalten, diesen zu evaluieren und allenfalls Korrekturen einzuleiten.

#### a. Nationale Statistik zu fremdplatzierten Kindern

Zurzeit wird von Bund und Kantonen eine Plattform für Heimerziehung und Familienpflege (Casadata) aufgebaut sowie ein entsprechendes Erhebungstool entwickelt. Die ermittelten Daten sind jedoch in zweierlei Hinsicht lückenhaft. Einerseits sind einzig Institutionen zur Mitwirkung verpflichtet, welche Subventionsbeiträge durch das Bundesamt für Justiz erhalten, andererseits stehen der Plattform zur Ergänzung nur vereinzelt kantonale Statistiken zur Verfügung. Es ist daher zu prüfen, inwieweit die Erweiterung des Erhebungstools „Casadata“ zu einer Plattform im Hinblick auf eine nationale Statistik ausgebaut werden und in diesem Fall die Ansiedelung der Statistik beim Bundesamt für Statistik erfolgen könnte. Die rechtliche Grundlage für eine nationale Pflegekinderstatistik besteht bereits in Artikel 21 Absatz 3 PAVO<sup>53</sup>.

**Weiteres Vorgehen:** Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretung Bundesamt für Justiz und Bundesamt für Statistik (unter Beizug der SODK und der KOKES) mit dem Ziel zu evaluieren, wie die Plattform „Casadata“ des Bundesamts für Justiz in technischer Hinsicht weiterentwickelt werden kann, wo sie anzusiedeln ist und wie dies betrieblich und personell umsetzbar wäre. In der Folge müsste eine solche Arbeitsgruppe auch klären, wer die technischen, betrieblichen und personellen Kostenfolgen trägt. Federführung: Bundesamt für Justiz.

---

<sup>53</sup> Art. 21 Absatz 3 PAVO: «Das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement kann statistische Erhebungen über die Pflegekinder anordnen und die nötigen Bestimmungen erlassen; das Bundesamt für Statistik führt die Erhebung durch».

## **b. Kompetenzentwicklung der Fachpersonen**

Die in „Casadata“ begonnene Sammlung von Wissen wird weiterhin vom Bundesamt für Justiz bewirtschaftet. Die Webseite zu Heimerziehung und Familienpflege soll zukünftig noch intensiver genutzt werden, um „Good-Practice“-Beispiele bei Platzierungsmassnahmen bekannt zu machen und weiterzubreiten. Für die Unterstützung in statistischen Fragen steht das Bundesamt für Statistik zur Verfügung.

**Weiteres Vorgehen:** Zu diesem Zweck bewirtschaftet das Bundesamt für Justiz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug die Wissensmanagementseite von „Casadata“ weiterhin und weitet diese auf alle Formen der Fremdplatzierung aus. Federführung: Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch das Bundesamt für Statistik. Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden.

## **5.5 Kinder mit einem inhaftierten Elternteil**

Zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil sowie zur Beziehungspflege zwischen dem inhaftierten Elternteil und den Kindern kann heute keine Auskunft gegeben werden. Dazu fehlen überregionale qualitative und quantitative Daten, die einen Überblick ermöglichen.

### **5.5.1 Vorhandene quantitative Daten zusammenführen**

Es wird zwar davon ausgegangen, dass Angaben zu Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in den Strafanstalten vorliegen. Diese werden jedoch weder zusammengeführt noch ausgewertet. Ziel ist, diese Angaben im Rahmen von bestehenden Statistiken, wie den Strafvollzugsstatistiken, standardisiert und zentralisiert zu erheben und zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

**Weiteres Vorgehen:** Machbarkeitsstudie im Rahmen der laufenden Arbeiten durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und das Bundesamt für Justiz unter Mitwirkung des Bundesamtes für Statistik bezüglich der Erhebung der Daten im Rahmen der Strafvollzugsstatistiken. Hierfür arbeiten das Bundesamt für Justiz, das KKJPD und das Bundesamt für Statistik zusammen.

### **5.5.2 Qualitative Erhebung zur Beziehungspflege zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil**

Den zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantonsebene liegen zudem keine Informationen zum Umgang der Strafanstalten mit dem Recht auf Beziehungspflege vor. Die Situation von Kindern und ihrem Elternteil, der unter Haftbedingungen die Beziehung erhalten oder aufbauen muss, sollte analysiert werden. Diese Analyse müsste einerseits von Seiten Kinderschutz und andererseits von Seiten Straf- und Massnahmenvollzug geleistet werden. Eine entsprechende Studie auf interkantonaler Stufe wäre sehr koordinationsintensiv. Deshalb macht es Sinn, dass der Bund diese koordiniert und dies im Sinne von Artikel 17 LSMG beim Straf- und Massnahmenvollzug ansiedelt. In diesem Zusammenhang prüft das Bundesamt für Justiz, wie eine solche Studie im Rahmen des bestehenden Leistungsvertrags mit dem SKMR angesiedelt werden könnte und welche zusätzlichen finanziellen Ressourcen das Bundesamt für Justiz hierfür bereitstellen müsste.

**Weiteres Vorgehen:** Abklärung der Möglichkeit, diese Studie im Rahmen des Leistungsvertrags mit dem SKMR durchzuführen und aufgrund des noch zu bestimmenden Aufwands klären, ob das Bundesamt für Justiz diese allenfalls zusätzlich finanzieren kann.

## **5.6 Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen**

Schliesslich wird von den zuständigen Stellen auf den Handlungsbedarf betreffend den nicht-medikamentösen Behandlungsmethoden bei Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen ver-

Zusätzlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz auf Bundesebene

wiesen. Insbesondere das Packing, das Einwickeln der Kinder in kalte Tücher, kann den Strafbestand der Nötigung erfüllen und ist in anderen Ländern verboten. In der Schweiz wird diese nicht-medikamentöse Behandlungsmethode punktuell praktiziert.

#### **5.6.1 a. + b. Die Finanzierung von Packing durch die Invalidenversicherung untersagen und prüfen, ob die Finanzierung von Packing durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden soll**

Zum aktuellen Zeitpunkt ist ungewiss, in welchen Kantonen die Behandlungsmethode des Packing bei Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen verbreitet ist und wie häufig sie eingesetzt wird. Gemäss Angaben des UN-Kinderrechtsausschusses wird die Methode des Packing in der Romandie, im Kanton Genf praktiziert.

Da überdies der Nachweis zur Wirksamkeit der Behandlung mittels Packing fehlt – was eine der unabdingbaren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung wäre – wird ab 1.1.2019 ein explizites Verbot zur Finanzierung dieser Behandlungsmethode in die entsprechende Weisung der Invalidenversicherung aufgenommen (a.). Überdies soll geprüft werden, ob das Packing von einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) auszuschliessen ist (b.). Damit soll sichergestellt werden, dass die Behandlungsmethode des Packing durch die Invalidenversicherung sowie die OKP nicht finanziell unterstützt wird.

**Weiteres Vorgehen:** Untersagen der Finanzierung von Packing als Behandlungsmethode bei Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen durch die Invalidenversicherung (a.) und prüfen, ob die Finanzierung von Packing durch die OKP explizit ausgeschlossen werden soll (b.). Kann mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden. Federführung für die Invalidenversicherung: BSV, für die OKP: BAG.



## 6 Massnahmen der Kantone, welche unter Mitwirkung des Bundes umgesetzt werden

Die folgenden Massnahmen werden von den interkantonalen Konferenzen verantwortet. Der Bund wirkt jedoch bei deren Umsetzung im Rahmen seiner ordentlichen Kredite und der vorhandenen personellen Mittel mit. Auch diese Massnahmen wurden gemeinsam erarbeitet und dienen der Schliessung identifizierter Lücken bei der Umsetzung der Konvention.

### 6.1.1 Unterstützungsangebot zur Umsetzung der KRK auf Kantonebene

Den Kantonen soll die Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen der Konvention erleichtert werden. Die zuständigen Akteure auf Bundesebene wollen die Kantone bei ihren Folgearbeiten unterstützen und gemeinsam Hilfsmittel zur Umsetzung der Konvention und zu den Empfehlungen erarbeiten.

**Weiteres Vorgehen:** Erarbeitung von Instrumenten (z. B. Leitlinien, Manual) zur Umsetzung der Konvention sowie der Empfehlungen zuhanden der Kantone im Rahmen der ordentlichen Arbeiten der interkantonalen Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) in Zusammenarbeit mit dem BSV. Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden.

### 6.1.2 Erfahrungsaustausch und Vernetzung

Für Personen, die mit und für Kinder arbeiten, sind fachliche Austausch- und Vernetzungsanlässe anzubieten. Durch den Erfahrungsaustausch lassen sich Fachkompetenzen zu den kontextrelevanten Kinderrechten sowie Partizipationsmöglichkeiten der Kinder bilden und die eigenen Kompetenzen erweitern. Ferner wird ein Austausch zu Good-Practice-Beispielen ermöglicht und die Anwendung derselben unterstützt. Die zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantons-ebene wollen zukünftig gemeinsam den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung von Fachleuten vor Ort fördern. Es soll mindestens ein Anlass zu Partizipationsmöglichkeiten von Kindern durchgeführt werden.

**Weiteres Vorgehen:** Umsetzung im Rahmen der laufenden Aktivitäten der SODK und der KOKES unter Mitwirkung der zuständigen Bundesämter und weiteren interkantonalen Konferenzen. Das BSV kann zudem finanzielle Unterstützung gestützt auf Art. 18 bis 21 KJFG – Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung – leisten.



## 7 Das Massnahmenpaket von Bund sowie von Kantonen unter Mitwirkung des Bundes in der Übersicht

Die nachstehende Tabelle zeigt die gemeinsam erarbeiteten Massnahmen von Bund und Kantonen in der Übersicht. Zu jedem Handlungsfeld sind die Massnahmen aufgeführt, für welche Bundesstellen oder interkantonale Konferenzen verantwortlich zeichnen. Die an der Umsetzung beteiligten Stellen sind ebenfalls gekennzeichnet. In den hinteren Spalten befindet sich die Begründung von allfälligen, zusätzlich benötigten Ressourcen für die Umsetzung der Massnahmen als auch deren Betrag.

Tabelle 3: Massnahmen, involvierte Akteure und Ressourcenanfragen pro Handlungsfeld

Handlungsfeld „Vorbehalt der Schweiz zur Umsetzung der Konvention“				
Massnahme 1	Situationsanalyse und Rückzug des Vorbehalts zu Art. 37c KRK prüfen (vgl. Abschnitt 5.1.1)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
a.	Bestandsaufnahme zum Vollzug der räumlichen Trennung von Kindern und Erwachsenen im Freiheitsentzug. Prüfung einer Studie im Rahmen des LV mit dem SKMR.	Zuständig: BJ Mitwirkend: SEM, EDA, KKJPD	Abklärungen können mit den bestehenden Ressourcen gemacht werden. Die Finanzierung der Studie wird Teil des Prüfums sein.	-
b.	Vorbereitungsarbeiten zum Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 37c KRK	Zuständig: BJ Mitwirkend: SEM, EDA	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-

Das Massnahmenpaket von Bund sowie von Kantonen unter Mitwirkung des Bundes in der Übersicht

Handlungsfeld „Sensibilisierung und Schulung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten sowie Förderung der Partizipation von Kindern“				
Massnahme 2	Bestandsaufnahme der Sensibilisierungs- und Schulungsangebote sowie Finanzhilfe zur Schliessung von allfälligen Lücken (vgl. Abschnitt 5.2.1)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
a.	Wissenschaftliches Mandat zur Erhebung des IST-Zustandes in der Berufsbildung (Aus- und Weiterbildung) zur Schulung der Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten	Zuständig: SBFI	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-
b.	Sensibilisierung und Schulung der Berufsgruppen zu den Kinderrechten	Zuständig: BSV	Zusätzliche Ressourcen für den Kredit «Kinderschutz/Kinderrechte» in den Jahren 2021 - 2025 zur gezielten Sensibilisierung und Schulung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten – entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf gemäss Erhebung des IST-Zustandes	Abhängig von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme unter a.
Massnahme 3	Finanzielle Anreize zur Förderung der Partizipation von Kindern (vgl. Abschnitt 5.2.2)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
	Grad der Mitsprache von Kindern bei der Vergabe von Finanzhilfen nach KJFG stärker gewichten	Zuständig: BSV	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-

Handlungsfeld „Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt“				
Massnahme 4	Handlungsbedarf auf der Basis neuester Studienergebnisse definieren und entsprechende Massnahmen entwickeln (vgl. Abschnitt 5.3.1)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
	<p>Aktuelle Studienergebnisse zur Kindeswohlgefährdung in der Schweiz nutzen, um gemeinsam den Handlungsbedarf festzulegen.</p> <p>Dem Handlungsbedarf entsprechend Massnahmen entwickeln, die aufeinander abgestimmt sind.</p>	<p>Zuständig: BSV</p> <p>Mitwirkend: BFS, EBG, fedpol, KKJPD, SODK, KOKES</p>	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-
Massnahme 5	Verbesserte Koordination bei Interventionen zu allen Formen der Gewalt an Kindern (vgl. Abschnitt 5.3.2)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
	<p>Verbesserte Koordination bei Interventionen nach dem Kinder- und Erwachsenenschutzgesetz bzw. bei der Anwendung des Opferhilfegesetzes; z.B. durch die Förderung und Verbreitung von Good-Practice</p>	<p>Zuständig: BSV</p> <p>Mitwirkend: EBG, KOKES, KKJPD, SODK</p>	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-

Das Massnahmenpaket von Bund sowie von Kantonen unter Mitwirkung des Bundes in der Übersicht

Handlungsfeld „Fremdplatzierte Kinder“				
Massnahme 6	Informationsbeschaffung zur Situation von fremdplatzierten Kindern (vgl. Abschnitt 5.4.1)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
a.	Prüfung der Möglichkeit, das Erhebungstool zur Plattform von Heimerziehung und Familienpflege (Casadata) zu einer nationalen Statistik zu fremdplatzierten Kindern erweitern zu können	Zuständig für die Erhebung: BJ Zuständig für die Statistik: BFS Mitwirkend: KOKES, SODK		-
b.	Kompetenzentwicklung der Fachpersonen, indem Good-Practices ermittelt und via „Casadata“ zur Verfügung gestellt werden.	Zuständig: BJ Mitwirkend: BFS	IT und Bewirtschaftung	laufender Kredit

Handlungsfeld „Kinder mit einem inhaftierten Elternteil“				
Massnahme 7	Vorhandene quantitative Daten zusammenführen (vgl. Abschnitt 5.5.1)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
	Machbarkeitsprüfung der Ergänzung einer bereits bestehenden Statistik mit Daten zu Kindern mit einem inhaftierten Elternteil sowie der Integration vorhandener Daten	Zuständig: KKJPD, BJ Mitwirkend: BFS	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-

Massnahme 8	Qualitative Erhebung zur Beziehungspflege zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil (vgl. Abschnitt 5.5.2)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
	Prüfung der Möglichkeit einer qualitativen Studie zum Umgang der Strafvollzugsanstalten mit dem Recht des Kindes auf Beziehungspflege mit inhaftiertem Elternteil im Rahmen einer Mischfinanzierung BJ und Leistungsvereinbarung mit dem SKMR	Zuständig: BJ Mitwirkend: KKJPD	Die Finanzierung der Studie wird Teil des Prüfumfanges sein.	-

Handlungsfeld „Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen“

Massnahme 9	Die Finanzierung von Packing durch die Invalidenversicherung untersagen und prüfen, ob die Finanzierung von Packing durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden soll (vgl. Abschnitt 5.6.1)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
a.	a. Die Finanzierung von Packing als Behandlungsmethode bei Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen durch die Invalidenversicherung untersagen	Zuständig: BSV	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-
b.	b. Prüfen, ob die Finanzierung von Packing durch die OKP explizit ausgeschlossen werden soll	Zuständig: BAG	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-

Das Massnahmenpaket von Bund sowie von Kantonen unter Mitwirkung des Bundes in der Übersicht

Mitwirkung des Bundes bei Massnahmen der Kantone				
Massnahme 10	Unterstützungsangebot zur Umsetzung der KRK auf Kantonebene (vgl. Abschnitt 6.1.1)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
	Unterstützung der Kantone durch den Bund beim Erarbeiten von Instrumenten zur Umsetzung von Konvention und Empfehlungen auf Kantonebene	Zuständig: SODK und KOKES  Mitwirkend: BSV	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-
Massnahme 11	Erfahrungsaustausch und Vernetzung (vgl. Abschnitt 6.1.2)			
	Kurzbeschreibung	Beteiligte Akteure	Begründung der benötigten Ressourcen	Ressourcenantrag
	Thematische Austauschtreffen für Personen, die mit und für Kinder arbeiten. Mindestens ein Anlass zu Partizipationsmöglichkeiten von Kindern.	Zuständig: SODK und KOKES  Mitwirkend: BSV, BJ, EDK, GDK, KKJPD	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden	-



## 8 Schlussfolgerungen des Bundesrats

1997 hat die Schweiz die im Jahr 1989 abgeschlossene UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Damit verpflichtet sich die Schweiz, Verhältnisse zu schaffen, welche die in der Konvention festgelegten Rechte der Kinder gewährleisten. Der Bund hat dabei die Aufgabe, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz zu koordinieren. In der föderalistischen Schweiz sind zahlreiche Akteure für die Umsetzung der Konvention zuständig.

Bund und Kantone haben in enger Zusammenarbeit die Empfehlungen des UN- Kinderrechtsausschusses geprüft, den Handlungsbedarf eruiert und mögliche Massnahmen auf Bundesebene priorisiert. Gestützt darauf hat der Bundesrat folgende Massnahmen identifiziert, welche die Umsetzung der Konvention weiter verbessern:

1. Der Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 37c KRK wird geprüft.
2. Eine Bestandsaufnahme zur Situation bezüglich Schulung von Kinderrechten in der Berufsbildung (Aus- und Weiterbildung) von Berufsgruppen, welche mit und für Kinder arbeiten, wird durchgeführt. Bei Bedarf werden diese hinsichtlich der KRK und der damit verbundenen Anforderungen sensibilisiert und geschult.
3. Die Partizipation von Kindern soll im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes über das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) zielgerichtet gefördert werden.
4. Anhand neuer Studien zur Kindeswohlgefährdung wird der Handlungsbedarf analysiert und es werden gegebenenfalls Massnahmen zum besseren Schutz von Kindern vor Gewalt entwickelt.
5. Die Koordination der Interventionen bei allen Formen der Gewalt an Kindern wird dank der Förderung und Verbreitung von Good Practice verbessert.
6. Zur Situation von fremdplatzierten Kindern wird evaluiert, inwieweit der Bund schweizweite statistische Daten erheben und auswerten kann. Zudem wird die Kompetenz der Fachpersonen durch Good Practice gefördert.
7. Die Verbesserung der Daten zu Kindern mit einem inhaftierten Elternteil wird geprüft.
8. Die Umsetzung einer qualitativen Studie zum Umgang der Strafvollzugsanstalten mit dem Recht des Kindes auf Beziehungspflege mit dem inhaftierten Elternteil wird geprüft.
9. Die Finanzierung der Behandlungsmethode «Packing» – das Einwickeln in kalte Tücher – für Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen durch die Invalidenversicherung wird untersagt und es wird geprüft, ob die Finanzierung von Packing durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden soll.
10. Der Bund unterstützt die Kantone beim Erarbeiten von Instrumenten zur Umsetzung der KRK auf Kantonebene.
11. Der Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung von Personen, die mit und für Kinder arbeiten wird auf regionaler Ebene gefördert.

Die Mehrheit der Massnahmen wird von den Bundesämtern im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten umgesetzt. Bei vier weiteren Massnahmen beauftragt der Bundesrat die zuständigen Bundesämter, diese umzusetzen bzw. vertieft zu prüfen (Massnahmen 1, 2, 6, und Teil 2 von 9).



## Literaturverzeichnis

Bundesamt für Sozialversicherungen (2016): Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UNO vom Februar 2015. Thematische Zuständigkeiten und Kontaktorgane. Online: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html> (Stand 20.06.2018)

Egbuna-Joss, Andrea und Kälin, Walter 2012: Die Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen im föderalistischen Staat. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. Online: [http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/120214\\_SKMR\\_Studie\\_Follow-up.pdf](http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/120214_SKMR_Studie_Follow-up.pdf) (Stand 20.06.2018)

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2015): Praxisleitfaden völkerrechtliche Verträge. Bern: 3. Auflage.

Kälin, Walter / Epiney Astrid (2003): Völkerrecht. Eine Einführung. Bern: Stämpfli Verlag.

Krüger P. / Lätsch D. / Voll P. / Völksen S. et al. (2018). Übersicht und evidenzbasierte Erkenntnisse zu Massnahmen der Früherkennung von innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen. Bern: BSV.

Spénlé Christoph A. (2011): Die Staatenberichtsverfahren der UNO Menschenrechtsverträge - Zur Notwendigkeit einer Reform der Kontrollmechanismen der UNO Menschenrechtsverträge, Zürich/ Basel / Genf: Schulthess.

Werner Jann und Kai Wegrich (2003): Phasenmodelle und Politikprozesse: Der Policy Cycle. In: Schubert, Klaus / Bandelow, Nils C. (Hrsg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse. München/ Wien: de Gruyter.

UN Committee on the Rights of the Child, CRC (2015): Concluding Observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/2-4, Online: <http://www.refworld.org/docid/566e80214.html> (Stand 20.06.2018)

UN Committee on the Rights of the Child, CRC (2003): General comment no. 5: General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child, 27 November 2003, CRC/GC/2003/5, Online: <http://www.refworld.org/docid/4538834f11.html> (Stand 20.06.2018)

UN General Assembly (1989): Convention on the Rights of the Child, 20 November 1989, United Nations, Treaty Series, vol. 1577, 3, Online: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html> (Stand 20.06.2018)



# Anhang

## Anhang 1: Zusammensetzung der Arbeits- und Begleitgruppe

### Delegierte interkantonaler Konferenzen

- Martine Lachat bis 31.10.2017, ab 1.11.2017 Joanna Bärtschi, Fachbereichsleiterin Kinder und Jugend, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie Vertretung für die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- Florian Düblin, Stv. Generalsekretär, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Beat Reichlin, Stv. Generalsekretär, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

### Delegierte von Bundesstellen

- Irene Huber Bohnet, Fachbereich Häusliche Gewalt, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)
- Beatrice Kalbermatter, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz (BJ)
- Judith Wyder, Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz (BJ)
- Dagmar Costantini, Sektion Gesundheitsförderung + Prävention, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Alexandre von Kessel, Sektion Globale Gesundheit, Abteilung Internationales, Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Anne-Corinne Vollenweider Wyss, Leiterin Sektion Kriminalität, Abteilung Gesundheit und Soziales, Sektion Kriminalität, Bundesamt für Statistik (BFS)
- Fabian Ilg, stellvertretender Leiter des Kommissariats IFC5 Cybercrime / KOBIK, Abteilung IT-Forensik, CyberCrime (IFC) Direktionsbereich Bundeskriminalpolizei, Bundesamt für Polizei fedpol
- Philippe Piatti, Leiter Bereich Grundlagen/Analyse/Massnahmen, Abteilung Nationale Polizeiliche Kriminalprävention, Bundesamt für Polizei fedpol
- Hanspeter Dolder, Sektionschef Allg. Polizeianalysen Dokumentation, Sprachdienste Direktionsbereich Stab, fedpol bis 30.06.2018
- Fabienne Baraga, Fachreferentin, Stab Recht, Staatssekretariat für Migration (SEM)
- Stephan Gürber, Direktionsbereich Asyl, Subventionen und Grundlagen, Staatssekretariat für Migration (SEM)
- Anne Mosimann Girardet, Direktion für Völkerrecht, Sektion Menschenrechte, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Jacqueline Würth, Ressort Bildungssteuerung und -forschung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

### Für die Berichterstellung zuständiges Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

- Ludwig Gärtner, Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Vizedirektor
- Sabine Scheiben, Co-Leiterin Bereich Kinder- und Jugendfragen

- Regula Bernhard Hug, Bereich Kinder- und Jugendfragen, Projektleiterin bis März 2018
- Sibylle Hafner, Bereich Kinder- und Jugendfragen, Projektleiterin ab April 2018
- Michelle Jenni, Bereich Kinder- und Jugendfragen, Stv. Projektleiterin
- Jean-Marie Bouverat, Bereich Internationale Organisationen

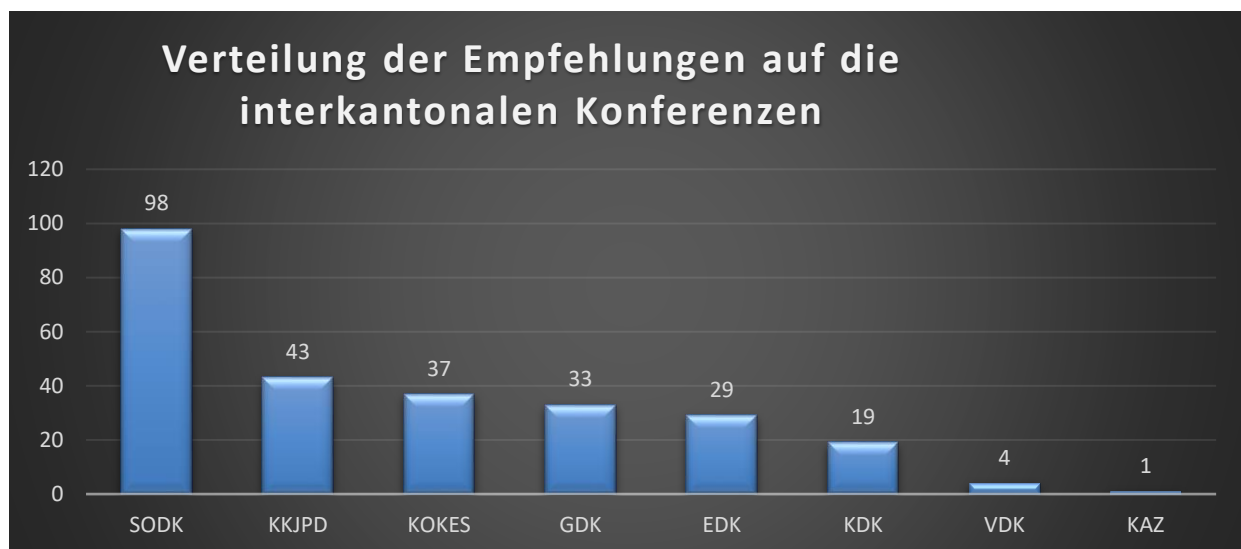
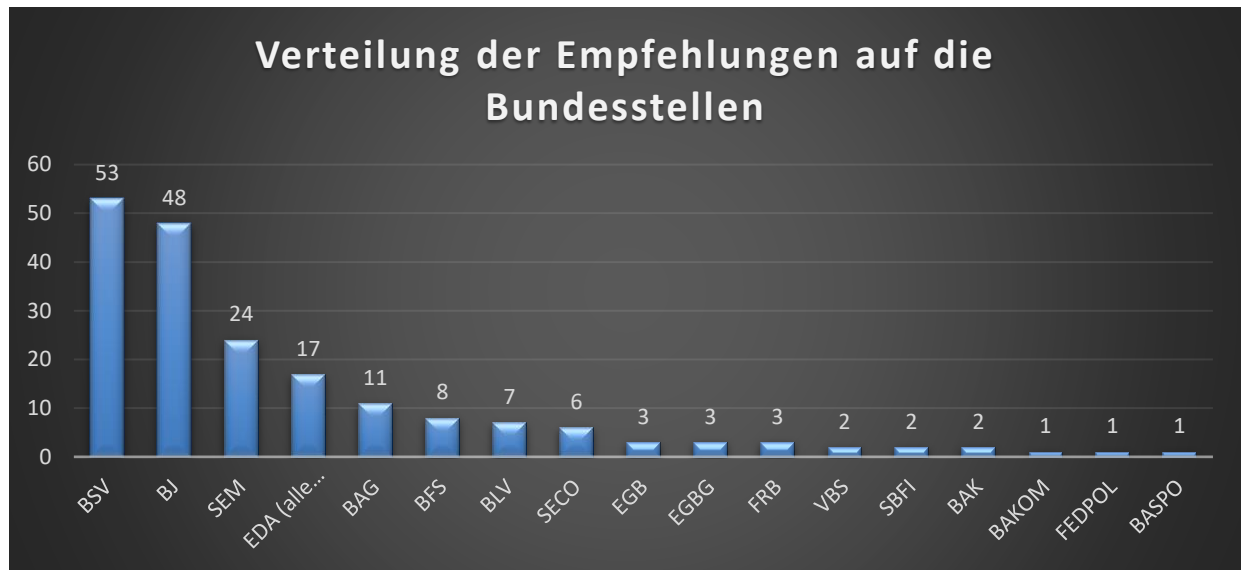
**Anhang 2: Wortlaut der priorisierten Empfehlungen**

Thema	Nr.	Wortlaut
Rückzug der Vorbehalte	7	Der Ausschuss hält die Schweiz eindringlich dazu an, die verbleibenden Vorbehalte zurückzuziehen.
Schulung von Berufsgruppen zu den Kinderrechten	21b	Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz systematische und kontinuierliche Schulungsprogramme zu den Kinderrechten für Berufsgruppen zu entwickeln, die mit und für Kinder arbeiten; beispielsweise für Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte, Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte, Behördenangestellte, Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, inklusive Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
Schulung von Berufsgruppen zu Partizipationsmöglichkeiten	29c	Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass Berufsgruppen aus dem Rechtsbereich, dem Bereich der sozialen Sicherheit und weiteren Bereichen, die sich mit Kindern befassen, systematisch zu wirksamen Partizipationsmöglichkeiten von Kindern geschult werden.
Präventions- und Interventionsstrategie im Kinderschutz	41b	Der Ausschuss empfiehlt, eine umfassende Präventions- und Interventionsstrategie im Falle von Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und häuslicher Gewalt zu entwickeln, welche ein Angebot an Rehabilitationsdiensten und die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Opfer vorsieht.
Koordination im Bereich Kinderschutz	41d	Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt, die nationale Koordination zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Kindern zu verbessern.
Fremdplatzierte Kinder	49a	Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, Mechanismen für die Erhebung und systematische Analyse von Informationen und aufgeschlüsselten Daten zu Kindern in allen alternativen Formen der Betreuung zu schaffen;
Kind mit inhaftiertem Elternteil	53	Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz, Daten zu erheben und eine Studie zur Situation von Kindern durchzuführen, deren Eltern in der Schweiz inhaftiert sind. Diese Massnahmen sollen aufzeigen, ob eine persönliche Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern mittels regelmässiger Besuche, mit einem Angebot an angemessenen Dienstleistungen und geeigneter Unterstützung gewährleistet wird. Ferner soll geprüft werden, ob das Kindeswohl bei sämtlichen Entscheiden vorrangig beachtet wird.
Autismus-Spektrumsstörung	55f	Im Sinne der Rechte von Kindern mit Behinderungen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat eindringlich, im Umgang mit Behinderung einen menschenrechtsorientierten Ansatz zu verfolgen. Er empfiehlt der Schweiz daher die Anwendung von «Packing» gesetzlich zu verbieten und die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung mit Würde und Respekt behandelt werden und ihnen wirksam Schutz gewährt wird.

Schulung in der Jugendstrafrechtspflege	73c	Insbesondere empfiehlt der Ausschuss der Schweiz eindringlich, sicherzustellen, dass alle an der Jugendstrafrechtspflege beteiligten Personen, zu denen auch Anwältinnen und Anwälte gehören, entsprechend geschult werden.
---	-----	---



### Anhang 3: Verteilung der Empfehlungen auf die zuständigen Bundesstellen und interkantonalen Konferenzen



#### Anhang 4: Nicht weiter verfolgte Empfehlungen mit Begründungen

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 9</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen, die Bundes- und Kantonsgesetze mit der Konvention in Einklang zu bringen, fortzusetzen und zu verstärken.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Parlamentarische Initiative Amherd (07.402): Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz</p>		
<p>Empfehlung Nr. 11(i)</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft, eine nationale Kinderrechtspolitik und -strategie zu entwickeln und umzusetzen, welche den Grundsätzen und Bestimmungen der Konvention in umfassender Art und Weise gerecht wird und folglich einen Rahmen für kantonale Vorhaben und Strategien bieten kann.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das Follow-up Verfahren (BSV / SODK / Kantone) zur Schliessung der identifizierten Lücken bei der Umsetzung der KRK sowie zur Klärung der Zuständigkeiten stellt die Strategie dar.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 11 (ii)</p> <p>Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluation dieser umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie sowie der damit verbundenen kantonalen Vorhaben und Strategien zur Verfügung zu stellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Resultate des Follow-up werden einen integralen Bestandteil des Staatenberichts darstellen. Insofern, findet die umfassende Evaluation des Follow-up im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens statt.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 13 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zur Umsetzung der Konvention und der umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie eine Koordinationsstelle einzusetzen. Diese soll sowohl über die nötigen Fähigkeiten und Befugnisse, als auch über die personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen, um wirksam Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu koordinieren und dadurch landesweit dieselben Schutzgarantien zu erreichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Umsetzung des KJFG mit seinen Koordinationsgremien unter den Bundestellen und zwischen Bund und Kantonen sowie das abgestimmte Follow-up (Bund / Kantone) erfüllen die Empfehlung.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 13 (ii):</p> <p>Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, zivilgesellschaftliche Organisationen und Kinder einzuladen, an dieser Koordinationsstelle teilzuhaben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Im abschliessenden Vergleich wurden andere Empfehlungen als vordringlicher erachtet. Aufwand und Ertrag stehen bei dieser Empfehlung infolge von fehlenden Ressourcen in einem ungünstigen Verhältnis.</p>
<p>Empfehlung Nr. 15.1 und 2:</p> <p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen Budgetprozess einzuführen, welcher die Bedürfnisse von Kindern auf Bundes- und Kantonebene angemessen berücksichtigt, kinderbezogene Ausgaben in den betroffenen Bereichen und Behörden bestimmen lässt und spezifische Indikatoren sowie ein Überwachungssystem vorsieht.</p> <p>2. Zusätzlich empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, zu evaluieren, ob die Ressourcen, welche für die Umsetzung der Konvention gesprochen wurden, wirksam, angemessen und gerecht verteilt sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das BSV weist den Ausgabenbereich «Familien/Kinder» in der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS) aus; diese Zahlen sind mit den EU-Staaten vergleichbar..</p>	<p>Differenz mit der Einschätzung des KR-Ausschusses zu Gewichtung der Empfehlung. Gemäss Einschätzung der zuständigen Stellen stimmt das Kosten-Nutzenverhältnis nicht und die Machbarkeit wird in Frage gestellt:</p> <p>Es ist nicht möglich, nur die kinderspezifischen Aufwendungen zu isolieren. Zudem ist es schwierig, die Ausgaben der einzelnen Kantone und Gemeinden zu erheben.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 17 (i):</p> <p>Der Ausschuss der Schweiz ausdrücklich, sein Datenerhebungssystem unverzüglich zu verbessern. Damit die Situation aller Kinder, insbesondere derjenigen der gefährdeten Kinder, einfacher analysiert werden kann, sollten die Daten sämtliche Bereiche der Konvention abdecken und unter anderem nach Alter, Geschlecht, Invalidität, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft sowie sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Zahlreiche Statistiken ermöglichen Aufschlüsse zur Situation von Kindern (bis 18 Jahre) zu erhalten.</p>	
<p>Empfehlung 17 (ii):</p> <p>Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, die Daten und Indikatoren für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Politik, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention heranzuziehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das BSV wird beauftragt, Instrumente für die Erhebung von Daten vorzuschlagen; die AG KRK wird die Instrumente anschliessend prüfen und bestätigen.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 19:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eindringlich, unverzüglich eine unabhängige Institution zur Überwachung der Menschenrechte mit einem spezifischen Überwachungsmechanismus für die Kinderrechte zu schaffen. Diese Institution muss befugt sein, Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegenzunehmen, zu untersuchen und in der Sache zu ermitteln. Sie muss befähigt sein, die Privatsphäre und den Schutz der Opfer zu gewährleisten, die Entwicklungen zu überwachen und Folgemassnahmen zugunsten der Opfer zu treffen.</p> <p>Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, im Einklang mit den Pariser Prinzipien, die Unabhängigkeit eines solchen Überwachungsmechanismus sicherzustellen, insbesondere bezüglich Finanzierung, Auftrag und Strafverfolgung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bundesratsauftrag zur Prüfung der Optionen für die Errichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution.</p>		

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 21 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat: die Sensibilisierungsarbeiten zu verstärken, unter anderem durch die Förderung einer kindgerechten Bekanntmachung der Konvention durch die Medien und durch die aktive Beteiligung der Kinder an der Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Massnahmen zur Sensibilisierung der Eltern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung 23 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz: klare rechtliche Rahmenbedingungen für im Vertragsstaat tätige Unternehmen zu schaffen und deren wirksame Umsetzung sicherzustellen sowie die Verabschiedung der Ruggie-Strategie für die Schweiz voranzutreiben, damit sich die Tätigkeiten der Wirtschaftsunternehmen nicht negativ auf die Menschenrechte auswirken oder Umwelt-, Arbeits- und weitere Standards, insbesondere jene in Zusammenhang mit den Kinderrechten, gefährden und...</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bundesratsbericht in Erfüllung des Postulats von Grafenried 12.3503 „eine Ruggie-Strategie für die Schweiz“ vom 9. Dez. 2016</p>		

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 23 (b):</p> <p>...sicherzustellen, dass die Wirtschaftsunternehmen und ihre Tochterfirmen, die in der Schweiz tätig sind oder ihren Verwaltungssitz in der Schweiz haben, für jegliche Verletzung der Kinder- und Menschenrechte, welche sie durch ihre Tätigkeiten verursachen, rechtlich belangt werden können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bundesratsbericht in Erfüllung des Postulats von Grafenried 12.3503 „eine Ruggie-Strategie für die Schweiz“ vom 9. Dez. 2016</p>		
<p>Empfehlung 25 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, ihre Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich ausgrenzend und benachteiligend auf sie auswirken, zu intensivieren. Dies gilt insbesondere für Migranten-, Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern, von Kindern mit Behinderungen sowie von Sans-Papier-Kindern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>"Schutz vor Diskriminierung" und "Frühe Förderung" sind Förderbereiche in den <b>kantonalen Integrationsprogrammen KIP 2014-2017</b> (Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen).</p> <p>Die Bekämpfung der Chancengleichheit während der Schwangerschaft und in der frühen Kindheit ist Ziel des Integrationsdialogs "<b>Aufwachsen - Gesund ins Leben starten</b>" der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK.</p>	



Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 25 (ii):</p> <p>Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, seine Förderung einer Kultur von Toleranz und gegenseitigem Respekt zu intensivieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<p>Die Kantonalen Integrationsprogramme KIP sehen den Aufbau von professioneller Unterstützung für Opfer rassistischer Diskriminierung in allen Kantonen vor.</p> <p>Aktionsplans zur Verbesserung der Lebensgrundlagen für die fahrende Lebensweise von Bund / Kantone / Gemeinden.</p> <p>Der Bund subventioniert Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte</p>	
<p>Empfehlung 25 (iii):</p> <p>Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss der Schweiz umfassende Rechtsgrundlagen gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zu schaffen und diese in Artikel 261bis des Strafgesetzbuches zu verankern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“. Der Initiative wurde Folge gegeben. Es wird nun ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet.</p> <p>Bundesratsbericht in Erfüllung des Postulats Naef 12.3543 „Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung“</p>		

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 27 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass das Recht auf vorrangige Beachtung des Kindeswohls entsprechend verankert und in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -entscheiden sowie in Politik, Programmen und Projekten, die auf Kinder ausgerichtet sind oder Auswirkungen auf Kinder haben, konsequent angewendet wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das Kindeswohl wurde am 1. Januar 2000 mit der Einführung von Art. 11 verfassungsrechtlich in der neuen Bundesverfassung verankert. In jeder das Kind betreffenden Gesetzesrevision und in jedem von einer Behörde zu diesem Thema gefällten Entscheidung ist das Kindeswohl ein massgebendes Kriterium.</p>	
<p>Empfehlung 27 (ii) 1 und 2:</p> <p>1. Die Schweiz wird deshalb ermutigt, Verfahren und Kriterien zu definieren, an welchen sich die zuständigen Behörden bei der Bestimmung des «best interest» des Kindes in allen Bereichen orientieren können, um ihm das gewünschte Gewicht beimessen und um es vorrangig berücksichtigen zu können.</p> <p>2. Diese Verfahren und Kriterien sollten bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen, bei öffentlichen und privaten Sozialeinrichtungen sowie bei der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<p>Der Bund unterstützt ein Modellvorhaben "Prozessmanual für dialogisch-systemische Kindeswohlklärung" via Finanzhilfen nach Art. 11 KJFG.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 29 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz seine Bemühungen zu intensivieren, damit das Recht des Kindes auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren Anwendung findet und der Meinung des Kindes genügend Rechnung getragen wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>14.3382 Postulat «Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz».</p>		
<p>Empfehlung 29 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz weiter, seine Bemühungen zu intensivieren, damit Kindern das Recht zugestanden wird, ihre Meinung zu allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Ausserdem ist ihren Meinungen in der Schule und in anderen Bildungseinrichtungen, in der Familie sowie auch in der politischen Planung und Entscheidungsfindung angemessen Rechnung zu tragen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei Kindern in Situationen, die sich ausgrenzend und benachteiligend auf sie auswirken, beigemessen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Postulatsbericht zum Postulat Reynard (13.4304) "die Jugendsession stärken"</p>	<p>Zielvereinbarung in LV mit Kinderanwaltschaft Schweiz 2016 - 2018</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 31 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz zu gewährleisten, dass die Geburt eines Kindes so früh wie möglich registriert werden kann, unabhängig vom Rechtsstatus und/oder von der Herkunft der Eltern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Weisungen EAZW Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008, Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister;</p> <p>Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.10. Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, deren Daten im Personenstandsregister nicht abrufbar sind.</p> <p>Oberaufsicht des Bundes über das Zivilstandswesen in den Kantonen</p>	
<p>Empfehlung 31 (ii):</p> <p>Ausserdem empfiehlt der Ausschuss der Schweiz sicherzustellen, dass alle auf dem Staatsgebiet geborenen Kinder, unabhängig vom Rechtsstatus ihrer Eltern, die schweizerische Staatsangehörigkeit erwerben können, wenn sie andernfalls als staatenlos gelten würden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Art. 30 der Revisionsvorlage BÜG in Kraft seit 1. Jan. 2006 hat erleichterte Einbürgerung für staatenlose Kinder vorgesehen.</p> <p>Anpassungen im Rahmen der Totalrevision BÜG betreffen die Anrechnung jedes Aufenthalts in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften. In Kraft: Januar 2018.</p>		

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 31 (iii):</p> <p>Ferner empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, das Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit aus dem Jahr 1961 sowie das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit in Zusammenhang mit der Staatennachfolge aus dem Jahr 2009 zu ratifizieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4.3.2011 (11.022)		
<p>Empfehlung 33 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, ihre Bestrebungen dahingehend zu verstärken, dass adoptierten Kindern und Kindern, die durch medizinische Fortpflanzung gezeugt wurden, das Recht ihre Herkunft zu kennen soweit als möglich gewährleistet wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<p>Das Fortpflanzungsmedizin-gesetz FMedG sieht entsprechende Mechanismen vor.</p> <p>Anpassung im Adoptionsrecht im Zivilgesetzbuch ZGB per 1. Januar 2018.</p>	
<p>Empfehlung 33 (ii):</p> <p>Insbesondere empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, von der Bedingung abzusehen, dass ein Kind nur Informationen zu seiner biologischen Herkunft einholen kann, wenn ein «schutzwürdiges Interesse» vorliegt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Im abschliessenden Vergleich wurden andere Empfehlungen als vordringlicher erachtet. Die zuständigen Akteure sind sich der Problematik bewusst und wollen die Entwicklungen weiterhin im Auge behalten.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 35:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eindringlich, die Babyfenster zu untersagen und die bereits bestehenden Alternativen zu fördern. Es wird empfohlen, die Einführung von vertraulichen Geburten im Spital als letztes Mittel in Betracht zu ziehen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bundesratsbericht in Erfüllung des Postulats 13.4189 Maury Pasquier „Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien“.</p>		
<p>Empfehlung 37:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, die im bundesrätlichen Bericht «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» vorgeschlagenen Massnahmen weiterzuverfolgen</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>BR-Bericht Jugend und Gewalt, Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression, 13. Mai 2015.</p>		
<p>Empfehlung 37 (a/i):</p> <p>Gesetze und Politikprogramme, welche auf den Menschenrechten beruhen, zu beschliessen und tatsächlich umzusetzen, damit sichergestellt wird, dass alle Kinder einen Zugang zu digitalen Medien und IKT haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bericht Bundesrat Jugend und Medien - zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in der Schweiz.</p> <p>Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz (März 2012)</p>	<p>Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997</p> <p>Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006</p> <p>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 37 (a/ii):</p> <p>Ferner wird der Vertragsstaat dazu angehalten, den Schutz, der sich aus der Konvention und den Fakultativprotokollen ergibt, in der Online-Umgebung umfassend zu gewährleisten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Teilrevision Fernmeldegesetz (Botschaft verabschiedet am 7.9.2017): neu Beratungspflicht zu Jugendschutzfiltern an Verkaufsstellen und Sperrpflicht Kinderpornografie-Webseiten durch ISP's</p> <p>Revision des DSG (inkl. Prüfung, wie der Datenschutz bei Minderjährigen verbessert werden kann). Ab 2015 -</p>	<p>Art. 41 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) vom 9. März 2007 (Mehrwertdienste)</p> <p>KOBİK-Meldeformular (illegale Inhalte)</p> <p>2014: Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarotekonvention)</p> <p>StGB, Art. 197, Ziffer 4: auch Konsum Kinderpornografie strafbar</p> <p>Grooming kann nach Art. 187 StGB und Art. 22 StGB bestraft werden.</p> <p>StGB Art. 197, Ziffer 1 StGB (Pornografie Minderjährigen zugänglich machen)</p> <p>Cyberbullying: Kein expliziter Tatbestand. Belästigende, drohende und demütigende Handlungen können jedoch strafrechtlich erfasst werden (div. Artikel StGB).</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 37 (b):</p> <p>die Zusammenarbeit mit der IKT- und anderen betroffenen Branchen zu fördern und die Erarbeitung von freiwilligen Selbstregulierungsmassnahmen, berufsethischen Richtlinien und Verhaltenskodizes sowie von anderen Initiativen, wie beispielsweise technischen Lösungen in der für Kinder zugänglichen Online-Umgebung, zu ihrem Schutz zu begünstigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Bericht Bundesrat Jugend und Medien (Mai 2015)</p> <p>Fernmeldegesetz Teilrevision 2016/2017</p>	<p>Gesetzgebungsarbeiten Regulierung im Film- und Computerspielebereich (2018 im BR)</p> <p>Art. 41 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) vom 9. März 2007 (Mehrwertdienste)</p>	
<p>Empfehlung 37 (c):</p> <p>die Informations- und Schulungsprogramme zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit im Allgemeinen sowie von Eltern und Kindern im Besonderen zu verstärken und sie auf die Chancen und Gefahren bei der Nutzung digitaler Medien und der IKT aufmerksam zu machen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>BR-Bericht Jugend und Medien - zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendschutzes;</p>	<p>Beschluss BR vom 13. Mai 2015 (ab 2016 unbefristete Fortsetzung der Information &amp; Sensibilisierungsarbeit für breite Öffentlichkeit)</p>	



Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 39 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eindringlich, jegliche Form von körperlicher Züchtigung grundsätzlich zu untersagen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Motion Galladé (15.3639), "Abschaffung des Züchtigungsrechtes", wurde vom NR am 3. Mai 2017 abgelehnt.</p> <p>15.2016 – Petition «Für ein Verbot von Ohrfeigen», eingereicht am 16. März 2015 von der Klasse 3/4e, Schule Gäbelbach. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 8. und 9. Oktober 2015 entschieden, der Petition nicht Folge zu leisten.</p>		
<p>Empfehlung 39 (ii):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz positive, gewaltlose und partizipative Erziehungs- und Disziplinierungsformen zu fördern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<p>In diversen Kantonen wird die Kinder- und Jugendpolitik weiterentwickelt (vom Bund unterstützt via Art. 26 KJFG). In einigen Gemeinden werden spezifische Präventions- und Sensibilisierungsprojekte durchgeführt, wie das Projekt "keine Daheimnisse" des NCBI. Der Verein Elternbildung CH via Kredit «Dachverbände der Familienorganisationen» unterstützt.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 41 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eine nationale Datenbank zu allen Formen von Gewalt an Kindern zu erstellen, in welcher auch Fälle von Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und häuslicher Gewalt erfasst werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung: die zuständigen Akteure verweisen auf diverse Statistiken, die bereits existieren, jedoch besser koordiniert werden können. Dies ist auch ohne weiterführenden Massnahmen im Follow-up möglich.</p>
<p>Empfehlung 41 (b ii):</p> <p>Weitere Studien zum Ausmass und zu den Ausprägungen der Gewalt an Kindern durchzuführen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Differenz mit der Einschätzung des KR-Ausschusses zur Gewichtung der Empfehlung.</p>
<p>Empfehlung 41 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz bestehende Strukturen zu evaluieren und im nächsten Staatenbericht über die Ergebnisse und getroffenen Massnahmen zu berichten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (2017), Evaluation OHG (2017), Bericht an Bundesrat über die Umsetzung von Art. 26 KJFG (voraussichtlich Ende 2018)</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 41 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz der genderspezifischen Dimension der Gewalt besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und ihr entgegenzuwirken.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Ratifikation der Istanbul Konvention</p>	
<p>Empfehlung 43 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eindringlich, die Präventions- und Schutzmassnahmen zur Verhinderung weiblicher Genitalverstümmelung weiterzuführen und zu intensivieren, unter anderem durch die Schulung der relevanten Berufsgruppen, Sensibilisierungsprogramme und die strafrechtliche Verfolgung von Tätern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Projekt "Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung FGM 2016-2019".</p> <p>Das BAG und das SEM setzen für die vier Jahre 2016-2019 einen Totalbetrag von Fr.1'200'000.- ein. Es werden Leistungen in den Bereichen Information/Sensibilisierung, Schutz/Intervention, Prävention, Gesundheitsversorgung und Vernetzung mitfinanziert.</p> <p>Ein laufendes Forschungsprojekt widmet sich zudem der Einschätzung der Anzahl FGM-Betroffener in der Schweiz sowie der Erhebung zur Einstellung und zum Wissen von Gesundheitsfachleuten im Bereich FGM. Daraus werden Empfehlungen zur besseren Versorgung bzw. Aufklärung von Frauen und Mädchen mit FGM oder FGM-Risiko abgeleitet.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung 43 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass keine unnötigen medizinischen Behandlungen oder chirurgischen Eingriffe im Säuglingsalter oder in der Kindheit vorgenommen werden, dass die körperliche Unversehrtheit, die Autonomie und die Selbstbestimmung der betroffenen Kinder gewährleistet und geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien mit intersexuellen Kindern bereitgestellt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Zurzeit im Evaluationsstadium Stufe Normkonzept.</p>		
<p>Empfehlung Nr. 45 (i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bestrebungen zur Unterstützung von Familien zu verstärken.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung; Zusätzliche Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und zum anderen für Projekte, welche das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen. In Kraft 1.7.2018 – 30.6.2023.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 45 (ii):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, landesweit für ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen von hoher Qualität zu sorgen</p>				<p>Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Impulsprogramm zur Förderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und schulergänzenden Einrichtungen, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. In Kraft 1.2.2003 – 31.1.2019, Verlängerung bis 31.1.2023..</p>	
<p>Empfehlung Nr. 47 (a/i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz das Bewilligungsverfahren bei Adoptionen von Kindern, die durch Leihmuttervereinbarungen im Ausland entstanden sind, zu beschleunigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Der statusrechtliche Zustand für die Kinder ist zwar nicht abschliessend geregelt, die Rechtsunsicherheit kann jedoch durch ein inländisches Adoptionsverfahren beseitigt werden und die im Rahmen dieses Verfahrens zu tätigen Abklärungen sind im Interesse der Kinder.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 47 (a/ii):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass das Kind während der Zeitspanne zwischen seiner Ankunft im Vertragsstaat und dem Zeitpunkt der Adoption nicht staatenlos ist oder diskriminiert wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor, da diese Kinder gleich behandelt werden wie die in der Schweiz im Hinblick auf eine spätere Adoption während einer einjährigen Vor-Adoptionszeit aufgenommenen Pflegekinder. In Bezug auf eine mögliche Staatenlosigkeit dieser Kinder wird auf die allgemeinen Bestimmungen der Einbürgerung verwiesen (Bürgerrechtsgesetz).</p>	<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung:</p> <p>Aktuelle BGE zur Leihmutter-schaft 5A_443 / 2014 und eingetragener Partnerschaft 5A_748 / 2014 regelt die Situation dieser Kinder genügend.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 47 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass bei Adoptionsentscheiden «the best interest» des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das Adoptionsrecht ist heute schon dem Kindeswohl verpflichtet. Die Revision des Adoptionsrecht von 2016 verstärkte die Fokussierung auf das Kindeswohl und setzt dieses noch mehr ins Zentrum des Adoptionsentscheids.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 49 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sicherzustellen, um zu ermöglichen, dass ein Kind nötigenfalls in einer Pflegefamilie eines anderen Kantons untergebracht werden kann. Hierbei muss das Recht des Kindes berücksichtigt werden, mit seiner biologischen Familie Kontakt pflegen zu können.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Kinder werden bei Pflegeeltern in anderen Kantonen untergebracht, wenn der Wohnsitzkanton keine entsprechende Betreuung anbieten kann. Die Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz KOKES ist ein Verbindungsorgan zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz und fördert die Zusammenarbeit.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantona- ler Zustän- digkeit	...schwacher Ge- wichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, paral- lelen Prüfungspro- zess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befind- ender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonsti- gem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 49 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass landesweit bei Ent- scheiden zur Fremdplatzierung dieselben geeigneten Verfahrensgarantien und ein- deutige Kriterien angewandt werden, wel- che auf dem «best interest» des Kindes beruhen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Von Bundesrechts wegen sind die Verfahrensgarantien gesamtschweizerisch ge- währleistet. Die Umsetzung im föderalen System kann zu etwaigen – von uns aber als geringfügig eingeschätzten - unterschiedlichen Anwendun- gen führen. Es gibt jedoch in jedem Fall die Möglichkeit den Rechtsweg bis zum Bun- desgericht zu beschreiten. Neue Gesetzesregelungen auf Bundesebene würden diese Praxis nicht beeinflus- sen können.</p>
<p>Empfehlung Nr. 49 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz al- ternative Formen der Betreuung landes- weit verbindlich zu regeln und zu hohen Qualitätsstandards zu verpflichten sowie sicherzustellen, dass den Heimen und den zuständigen Kinderschutzböörden angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen und Pflegefamilien in Erziehungs- fragen systematisch geschult und unter- stützt werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			



Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantona- ler Zustän- digkeit	...schwacher Ge- wichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, paral- lelen Prüfungspro- zess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befin- dender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonsti- gem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 49 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen regelmässig zu überprüfen und die Qualität der Betreuung zu überwachen, insbesondere indem leicht zugängliche Kontaktstellen geschaffen werden, welche Meldungen über Kindesmisshandlung entgegennehmen, die gemeldeten Fälle untersuchen und Missstände beheben können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das individuelle Pflegeverhältnis wird von derjenigen Behörde bzw. Person beaufsichtigt, die den Entscheid zur Fremdplatzierung getroffen hat. Das Betreuungsangebot wiederum wird von der Behörde, die es bewilligt hat, beaufsichtigt. Gemäss Pflegekinderverordnung hat die dafür zuständige kantonale Behörde die Pflegefamilien so oft als nötig, mindestens jedoch einmal pro Jahr bzw. die betreffende Betreuungseinrichtung ebenfalls so oft als nötig, mindestens alle zwei Jahre zu besuchen. Meldungen über Kindesmisshandlungen bzw. die Gefährdung des Kindeswohls nimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jederzeit entgegen (Art. 443 Abs. 1 ZGB).</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 49 (f): seine Bemühungen zu verstärken, um neue Pflegefamilien zu gewinnen und eine gute regionale Verteilung sicherzustellen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 49 (g): Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass für kleine Kinder, insbesondere für jene unter 3 Jahren, alternative Formen der Betreuung in einem familiären Umfeld bestehen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 49 (h): Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Unterstützung für diejenigen Familien auszubauen, deren Kinder nach einer Fremdplatzierung zu ihnen zurückkehren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Nebst schwacher Gewichtung von KR-Ausschusses fiel bei der Einschätzung der folgende Grund ins Gewicht: Während der Arbeiten zur neuen Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) wurde das Problem erkannt und entsprechende Bestimmungen in den KiBeV Entwurf aufgenommen. Die Arbeiten an der KiBeV wurden 2011 wegen mangelnden politischen Konsenses eingestellt.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 51 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz: systematisch und fortgesetzt statistische Daten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und nationaler Herkunft, sowie sachdienliche Informationen sowohl zu nationalen als auch internationalen Adoptionen zu erfassen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Interdepartementale Arbeitsgruppe von EDI und EJPD zur Einführung einer Statistik über «internationale Adoptionen».</p>	
<p>Empfehlung Nr. 51 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass die vorrangige Beachtung des «best interest» des Kindes bei internationalen Adoptionen strikte befolgt wird und die Schutzmassnahmen gemäss dem Den Haager Übereinkommen aus dem Jahr 1993 eingehalten werden, auch wenn das andere Land nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die verschiedenen Kinderschutzmassnahmen bei internationalen Adoptionen (Art. 17 ff. BG-HAÜ) werden umgesetzt, sowohl bei den übereinkommensrelevanten Verfahren als auch anderweitig.</p> <p>Die Adoptionsverordnung (AdoV) und die dort enthaltenen einschlägigen Verfahren gelten für alle internationalen Adoptionen. Für alle internationale Adoptionen gelten die gleichen Verfahrensschritte (die sich direkt aus den Bestimmungen des Den Haager Übereinkommens ableiten).</p>	<p>Aufgrund der bereits heute geltenden Rechtsgrundlagen, wurde kein weiterführender Handlungsbedarf auf Bundesebene erkannt.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 51 (c/i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Adoptionsverfahren zu beschleunigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 51 (c/ii):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass aus dem Ausland adoptierte Kinder während der Wartezeit zwischen ihrer Ankunft im Vertragsstaat und dem Zeitpunkt der Adoption nicht staatenlos sind oder diskriminiert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Aktuelle BGE zur Leihmutter-schaft 5A_443 / 2014 und eingetragener Partnerschaft 5A_748 / 2014</p>	
<p>Empfehlung Nr. 55:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eindringlich, im Umgang mit Behinderung einen menschenrechtsorientierten Ansatz zu verfolgen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Der erste Bericht im Zusammenhang mit dem UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde im Sommer 2016 dem zuständigen Ausschuss unterbreitet.</p> <p>Der Bundesrat hat eine Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen lanciert, die bis 2017 umgesetzt werden sollte.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 55 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz Daten zur Situation aller Kinder mit Behinderung zu erheben (aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Art der Behinderung, ethnischer und nationaler Herkunft, geografischer Lage und sozioökonomischem Hintergrund etc.) und zu analysieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Daten zu den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf (Special Education Need) werden überarbeitet. Die ersten Testergebnisse stehen 2016 zur Verfügung.</p> <p>Die Schweiz wird das Modul 2017 der SILC-Erhebung (Statistics on income and living conditions) zum Thema Gesundheit implementieren.</p> <p>Für 2018/2020 ist ein Synthesebericht zu Kindern mit Behinderung vorgesehen.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 55 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, seine Bestrebungen zu verstärken, landesweit ein inklusives, diskriminierungsfreies Bildungssystem sicherzustellen, insbesondere indem die dazu nötigen Ressourcen bereitgestellt und die Fachkräfte angemessen ausgebildet werden sowie indem klare Orientierungshilfen für Kantone erstellt werden, die noch keinen Inklusionsansatz verfolgen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 55 (c): Eher die Inklusion als die Integration zu fördern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention. Einer der Grundsätze der Konvention lautet von der Integration zur Inklusion.</p>	<p>Zu diesem Zweck müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, insbesondere im Bildungsbereich, einem Bereich, in dem die Kompetenzen des Bundes begrenzt sind. Es wird jedoch kein weiterführender Handlungsbedarf auf Bundesebene erkannt.</p>
<p>Empfehlung Nr. 55 (d): Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen in allen Kantonen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung, zu Frühförderprogrammen und zu Möglichkeiten der inklusiven Berufsbildung erhalten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 55 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt sicherzustellen, dass Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen in sämtlichen Bereichen des sozialen Lebens vollständig integriert werden sowie der Inklusionspädagogik, welche auf die Bedürfnisse dieser Kinder ausgerichtet ist, höhere Priorität beizumessen als behindertenspezifischen Betreuungseinrichtungen. Ausserdem sollen Früherkennungsmechanismen eingerichtet und Fachkräfte angemessen ausgebildet werden. Ferner soll sichergestellt werden, dass diese Kinder in wissenschaftlich fundierte Frühförderprogramme aufgenommen werden.</p>	☒	☐			
<p>Empfehlung Nr. 55 (g):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Kinder mit Behinderungen in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden, und sicherzustellen, dass diese Kinder von ihren Eltern besucht werden können.</p>	☒	☐			

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 57 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass Kinder landesweit Zugang zu qualitativ hochstehenden Behandlungen in Kinderspitälern und Kinderarztpraxen haben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 57 (b) 1 und 2:</p> <p>1. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz verstärkt Massnahmen gegen Übergewicht und Fettleibigkeit einzuleiten und bei Jugendlichen einen gesunden Lebensstil zu fördern, zu welchem auch körperliche Aktivität gehört.</p> <p>2. Ferner sollen die notwendigen Massnahmen zur Einschränkung der Vermarktung von stark fett-, zucker- und salzhaltigen Lebensmitteln bei Kindern ergriffen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<p>Massnahme im Rahmen der Schweizer Ernährungsstrategie und des Nationalen Programms Ernährung und Bewegung (beruht auf Freiwilligkeit der Industrie)</p>	



Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 59 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz ihre Bestrebungen zur Förderung von ausschliesslichem Stillen und anschliessendem Weiterstillen zu verstärken, indem er Informationsmaterial einsetzt und auf die Bedeutung des Stillens und die Risiken von Muttermilchersatzprodukten aufmerksam macht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Broschüren und Informationsmaterial erhältlich seit 2016.	
<p>Empfehlung Nr. 59 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Schulung des Gesundheitspersonals hinsichtlich der Bedeutung des ausschliesslichen Stillens zu überprüfen und zu verbessern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 59 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Zahl der Spitäler mit dem Label «Baby Freundliches Spital» weiter zu erhöhen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		UNICEF vergibt das Label.	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 59 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eine umfassende nationale Strategie zu den Ernährungspraktiken für Säuglinge und Kleinkinder zu entwickeln.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Ernährungsstrategie fokussiert auf die Gruppe Mutter und Kind, Säuglinge und Kleinkinder. Ernährungsempfehlungen werden in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stakeholdern erarbeitet.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 59 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass der Internationale Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten streng befolgt wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Verordnung Speziallebensmittel regelt das Verbot der Säuglingsanfangsnahrung (bis das Kind 1-jährig ist).</p>	
<p>Empfehlung Nr. 59 (f):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass die nationalen Empfehlungen zum Stillen und zur Säuglingsernährung den einschlägigen Empfehlungen der WHO entsprechen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Bericht der Eidgenössische Ernährungskommission liegt vor ("Ernährung in den ersten 1000 Lebenstagen"). Die Empfehlungen wurden geprüft und angepasst.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 59 (g):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf mindestens sechs Monate in Betracht zu ziehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 61 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz Studien zu nicht-medikamentösen Diagnose- und Therapieansätzen bei ADHS und ADS durchzuführen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Studie FOKUS - Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten und Unaufmerksamkeit in der Schule. Aus der Studie resultiert eine Weiterbildung für Lehrpersonen, die in mehreren Kantonen angeboten wird.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 61 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass die zuständigen Gesundheitsbehörden den Ursprung der Unaufmerksamkeit im Klassenzimmer ermitteln und die Diagnostik von psychischen Gesundheitsproblemen bei Kindern verbessert wird.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 61 (c):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, die Unterstützung für Familien zu verbessern, einschliesslich des Zugangs zu psychosozialer Beratung und psychologischer Unterstützung und sicherzustellen, dass Kinder, Eltern, Lehrkräfte und andere Berufsgruppen, die mit oder für Kinder arbeiten, angemessene Informationen zu ADHS und ADS erhalten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 61 (d):</p> <p>Die notwendigen Massnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Druck auf Kinder und Eltern ausgeübt wird, einer Behandlung mit psychotropen Substanzen zuzustimmen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 63.1 und 2:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Suizidprävention, welcher die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen sollte, voranzutreiben sowie dessen effektive Umsetzung zu gewährleisten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Aktionsplan Suizidprävention (in der Verantwortung von Bund, Kantone und Zivilgesellschaft). Verabschiedung Nov. 2016. Umsetzung ab 2017.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 65:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, das System der Familienzulagen und sonstigen Sozialleistungen für Familien weiter auszubauen, so dass alle Kinder in der Schweiz, auch jene von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migrantinnen und Migranten, einen angemessenen Lebensstandard haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 67:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, sicherzustellen, dass Pflichtmodule zur KRK und den Menschenrechten im Allgemeinen in die sprachregionalen Lehrpläne aufgenommen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 69 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass das Asylverfahren den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen von Kindern vollständig Rechnung trägt und im Verfahren « the best interest » des Kindes stets vorrangig beachtet wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aucune mesure nécessaire, car la procédure d'asile tient déjà compte de l'intérêt supérieur de l'enfant (cf. notamment réponse du Conseil fédéral à l'interpellation Glättli 12.4103).</p>	<p>Im Rahmen der REFUGEE-Studie wurde 2017 eine Situationsanalyse zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung von Frauen in Asylunterkünften in der Schweiz durchgeführt, mit dem Ziel, Empfehlungen zur Optimierung der Versorgung abzuleiten. Die Erkenntnisse fliessen zudem in die Studie zum Postulatsbericht Feri 163407 «Situation von Frauenflüchtlingen in der Schweiz» ein (Federführung bei SEM).</p>	
<p>Empfehlung Nr. 69 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sein System zur Familienzusammenführung, insbesondere jenes für vorläufig aufgenommene Personen, zu überprüfen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 11.3954, 13.3844 und 14.3008 zur vorläufigen Aufnahme und Schutzbedürftigkeit.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 69 (c/i):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz landesweit Mindeststandards für Aufnahmebedingungen, Integrationsunterstützung und Fürsorge für Asylsuchende und Flüchtlinge, insbesondere Kinder, einzuführen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat für die Kantone entsprechende Empfehlungen erarbeitet.</p> <p>Bei Unzulänglichkeiten können sich Minderjährige über eine Vertrauensperson an die Gerichte wenden.</p>	<p>Die Sozialhilfe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, auch was die Wohn- und Betreuungssituation anbelangt.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 69 (c/ii):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz dafür zu sorgen, dass alle Empfangs- und Betreuungszentren kinderfreundlich sind und den geltenden UN-Normen entsprechen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Gemäss dem Recht auf Schutz des Familienlebens werden Familien nicht getrennt, sondern in der Regel am gleichen Ort untergebracht.</p> <p>In den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) werden UMA wenn immer möglich in Zimmern mit Personen desselben Sprach- und Kulturkreises oder desselben Geschlechts bzw. mit Reisegefährten untergebracht.</p>	<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene erkannt. Dieser Entscheid wird damit begründet, dass die Kinder nur kurze Zeit in den Bundeszentren weilen. Betreffend kantonale Zentren hat der Bund keine Weisungsbefugnis.</p>
<p>Empfehlung Nr. 69 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass «Vertrauenspersonen» angemessen auf die Arbeit mit unbegleiteten asylsuchenden Kindern vorbereitet werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das vom Schweizer Stimmvolk 2016 gutgeheissene Asylgesetz sieht für alle Asylsuchenden neu eine Beratung und einen unentgeltlichen Rechtsschutz von Amtes wegen vor. Die Vertrauensperson wahrt die Interessen der unbegleiteten Minderjährigen während der gesamten Dauer des Verfahrens in einem Zentrum des Bundes oder am Flughafen.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 69 (e):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass asylsuchende Kinder effektiv und diskriminierungsfrei Zugang zu Bildung und Berufsbildung erhalten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<p>Empfehlung Nr. 69 (f) 1 und 2:</p> <p>1. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz das beschleunigte Asylverfahren nicht auf asylsuchende Kinder anzuwenden und</p> <p>2. Schutzmassnahmen zu treffen, damit das Recht auf die vorrangige Beachtung des «best interest» des Kindes immer gewährleistet wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Interpellation Glättli 12.4103 : « Missachtung der Rechte der Kinder. Kinderrechtskonvention im Schweizer Asylverfahren»</p>	<p>Das Asylgesetz (AsylG) und das Ausländergesetz (AuG), die entsprechenden Durchführungsverordnungen sowie die Weisungen des SEM enthalten Bestimmungen, die der besonderen Situation von Kindern beim Asyl- und Wegweisungsverfahren Rechnung tragen. Sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) respektieren diese Vorgaben.</p>	<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die vom Parlament im Jahr 2015 verabschiedete Gesetzesrevision zur Beschleunigung der Asylverfahren, die voraussichtlich 2019 in Kraft tritt, verstärkt den Schutz unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber, dies insbesondere dadurch, dass sie ab Verfahrensbeginn eine gesetzliche Vertretung zugewiesen bekommen.</p>



Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 69 (g):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz eine Kinderrechtspolitik und Programme zum Schutz vor sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung von Sans-Papier-Kindern zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass diese Kinder ihre Rechte, einschliesslich des Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Fürsorgeleistungen, in der Praxis vollumfänglich wahrnehmen können.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Motion Bourgeois Jacques (15.3127): Unbegleitete Minderjährige. Betreuung und Schulbildung sicherstellen.</p> <p>Motion Prelicz-Huber Katharina (10.3320): Wahrung der Kinderrechte bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.</p>		<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung:</p> <p>Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen dem Krankenversicherungsobligatorium.</p> <p>Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Für die Ausrichtung von Sozial- und Nothilfe sind ebenfalls die Kantone zuständig.</p>
<p>Empfehlung Nr. 71:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, die Rekrutierung von Kindern durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ausdrücklich unter Strafe zu stellen und sein Datenerhebungssystem zu verbessern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung:</p> <p>Das geltende Recht, insbesondere Artikel 264f des Strafgesetzbuches, bestraft das Rekrutieren und den Einsatz von Kindersoldaten. Die Strafandrohung reicht bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 73:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, das Jugendstrafrechtssystem vollständig mit der Konvention und weiteren relevanten Standards in Einklang zu bringen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung:</p> <p>Die Schweiz beabsichtigt nicht, das Mindestalter der Strafmündigkeit von 10 Jahren anzuheben. Das Schweizerische Jugendstrafrecht ist nicht ein Tat-, sondern ein Täterstrafrecht. Das primäre Ziel ist nicht die Vergeltung. Im Vordergrund stehen der Schutz und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen (Art. 2 und 10 JStG, Art. 4 Abs. 1 JStPO). Das Jugendstrafgesetz gelangt zwar bei Kindern ab 10 Jahren zur Anwendung (Art. 3 Abs. 1 JStG). Bis zur Vollendung des 15. Altersjahres werden allerdings ausschliesslich Schutzmassnahmen oder leichte Strafen (Verweis, persönliche Leistung bis zu zehn Tagen) angeordnet (Art. 12 ff., 22 und 23 JStG). Einschneidende Strafen wie Geld- oder Freiheitsstrafen sind erst ab 15 Jahren anwendbar, vierjährige Freiheitsstrafen nur für bestimmte schwere Delikte und dies auch erst ab 16 Jahren (Art. 23 Abs. 6, 24 und 25 JStG).</p> <p>Die Jugendstrafbehörden und die Behörden des Zivilrechts (Kinderschutz) arbeiten eng zusammen (Art. 20 JStG, Art. 4 Abs. 4 JStPO, Art. 317 ZGB).</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 73 (a):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Strafmündigkeit auf ein international annehmbares Alter anzuheben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung:</p> <p>Das Schweizerische Jugendstrafrecht ist nicht ein Tat-, sondern ein Täterstrafrecht. Im Vordergrund stehen der Schutz und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Das Jugendstrafgesetz gelangt zwar bei Kindern ab 10 Jahren zur Anwendung. Bis zur Vollendung des 15. Altersjahres werden allerdings ausschliesslich Schutzmassnahmen oder leichte Strafen angeordnet (Art. 12 ff., 22 und 23 JStG).</p>
<p>Empfehlung Nr. 73 (b):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen Rechtsvertretung oder zu anderen geeigneten Unterstützungsleistungen haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<p>Es wird kein Handlungsbedarf auf Bundesebene festgestellt. Dies mit der folgenden Begründung:</p> <p>Das Recht auf einen Rechtsbeistand für Kinder, die sich mit dem Gesetz im Konflikt befinden, ist garantiert (Art. 23 – 25 JStPO). Nicht garantiert hingegen ist die Kostenlosigkeit dieser Betreuung: Die Kosten für die notwendige bzw. amtliche Verteidigung können dem Jugendlichen oder seinen Eltern auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen.</p>

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 73 (d):</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Errichtung von angemessenen Haftanstalten voranzutreiben, damit Kinder nicht zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Die Kantone haben bis Ende 2016 Zeit, die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung (Art. 15 JStG) und des Freiheitsentzugs (Art. 27 JStG) zu errichten (Art. 48 JStG).</p>	
<p>Empfehlung Nr. 74:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz das Fakultativprotokoll der KRK zum Mitteilungsverfahren zu ratifizieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Beitritt zum Fakultativprotokoll des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren am 24. April 2017.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 75:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Interpellation Schenker 08.3415 "Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen".</p>		

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 76:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, bei der Umsetzung der Konvention und weiterer Menschenrechtsinstrumente mit dem Europarat zusammenzuarbeiten, dies sowohl im Vertragsstaat selbst als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<p>Die Schweiz ist im Europarat vertreten und beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung der neuen Strategie des Europarates über die Kinderrechte 2016–2021. Ausserdem nimmt die Schweiz an Aktivitäten des Europarates im Rahmen anderer Menschenrechtsinstrumente (Übereinkommen, Empfehlungen) teil.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 77.1 und 2:</p> <p>1. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass die in den vorliegenden Schlussbemerkungen enthaltenen Empfehlungen ausnahmslos umgesetzt werden.</p> <p>2. Ausserdem empfiehlt er, den Zweiten, Dritten und Vierten Staatenbericht, die schriftlichen Antworten des Vertragsstaates und die vorliegenden Schlussbemerkungen in die Landessprachen zu übersetzen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Aufeinander abgestimmte Follow-up des Bundes, der SODK sowie der Kantone zu den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses 2015 – 2020.</p> <p>Übersetzungen von allen erforderlichen Dokumenten vorhanden und per Internet abrufbar, Schlussbemerkungen zusätzlich durch staatliche und zivilgesellschaftliche Partnerorganisationen aktiv verbreitet.</p>	

Empfehlung, aussortiert wegen...	...kantonaler Zuständigkeit	...schwacher Gewichtung durch den UN-Ausschuss	...folgendem, parallelen Prüfungsprozess (Name angeben)	...folgender, sich in Umsetzung befindender Massnahme (Massnahme benennen)	...folgendem, sonstigem Grund (knappe Begründung)
<p>Empfehlung Nr. 78:</p> <p>Der Ausschuss der Schweiz den Fünften und Sechsten Staatenbericht bis am 25. September 2020 einzureichen und darin Angaben zu den Folgearbeiten zu den vorliegenden Schlussbemerkungen zu machen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Gemäss Konzept zur koordinierten Umsetzung der KRK (einschliesslich Aufgabenteilung, Etappen und Fahrplan), im November 2013 von der Geschäftsleitung des BSV verabschiedet.</p>	
<p>Empfehlung Nr. 79:</p> <p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein aktualisiertes Basisdokument für die Berichterstattung einzureichen, das mit den Anforderungen des gemeinsamen Basisdokuments (Common Core Document) übereinstimmt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Das Common Core Document wurde vom BJ bereits 2016 in Zusammenarbeit mit betroffenen Stellen erstellt und dient seither als Vorlage.</p>	